

# Auf den Punkt gebracht: Meldungen

- Jahresausgabe
- Grundlagen für das gemeinsame Meldeverfahren
- Neues im Überblick




## Meldungen – so machen Sie es richtig

Die Kranken- und Pflegekassen, die Rentenversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Arbeitgebern Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Deshalb müssen alle Arbeitgeber entsprechende Meldungen erstatten. Die Daten dieser Meldungen dienen insbesondere auch dazu, die Ansprüche der Beschäftigten auf Leistungen gegenüber den zuständigen Versicherungsträgern sicherzustellen.

Grundlagen für das gemeinsame Meldeverfahren in der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind die §§ 28a, 28b und 28c SGB IV, die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung DEÜV) sowie die zu § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV erlassenen Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Auf Grundlage des gemeinsamen Meldeverfahrens haben sich mittlerweile weitere elektronische Datenaustauschverfahren zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Sozialversicherungsträgern etabliert. Hierzu gehören u. a. die elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV) sowie Arbeitsbescheinigungen für die Bundesagentur für Arbeit (§ 108 Abs. 1 SGB IV), elektronische Erstattungsanträge nach dem AAG und das Meldeverfahren mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Da diese Verfahren nicht Bestandteil der Sozialversicherungsprüfung sind, werden sie in dieser Broschüre nur kurz umrissen.

Diese Broschüre soll die entsprechenden Informationen vermitteln, um die Durchführung des gemeinsamen Meldeverfahrens im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag sicherzustellen. Wichtige Begriffe sind im laufenden Text mit **blauer Schrift** gekennzeichnet. Sie werden zum Teil am Rand mit dem gleichen oder einem ähnlichen



Begriff wiederholt. In der Broschüre „Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A - Z“ finden sich die am Rand herausgestellten Begriffe in lexikalischer Abfolge wieder – ergänzt um prüfungsrelevante Hinweise.

# Inhaltsverzeichnis

	Meldungen – so machen Sie es richtig	2
1	Neues im Überblick	7
1.1	Gesetzliche Änderungen	7
1.2	Wegfall der Rechtskreistrennung im Beitragsnachweis	8
1.3	Zusammenfassung von Meldungen für berufsmäßig unständig Beschäftigte	8
1.4	Einrichtung eines Dialogverfahrens	
	Betriebsdatenpflege	8
2	Automatisiertes Meldeverfahren	10
2.1	Voraussetzungen und Zulassung von Entgeltabrechnungsprogrammen	11
2.1.1	Systemuntersuchung	12
2.2	Elektronische Ausfüllhilfen	16
2.2.1	SV-Meldeportal – Ausfüllhilfe der Sozialversicherung	16
2.3	Datenannahmestellen und Kommunikationsserver	20
2.3.1	Datenannahme durch die Krankenkassen	20
2.3.2	Besonderheiten	20
2.3.3	Kommunikationsserver	21
2.4	Abruf von Meldungen der Sozialversicherungsträger	21
3	Versicherungsnummernachweis	23
3.1	Antrag und Ausstellung	23
3.2	Form und Inhalt	23
3.3	Einsichtnahme	24
4	Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV	25
4.1	Inhalte der Meldungen	25
4.1.1	Versicherungsnummer	26
4.1.2	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	27
4.1.3	Hauptbetriebsnummer	28
4.1.4	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	28
4.1.5	Meldezeitraum	29
4.1.6	Abgabebegründung	29
4.1.6.1	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung	32
4.1.6.2	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung	32
4.1.6.3	Meldung wegen Änderungen in der Beschäftigung oder in den persönlichen Verhältnissen	32
4.1.6.4	Jahresmeldung	33
4.1.6.5	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	34
4.1.6.6	Gesonderte Meldung	34
4.1.6.7	Unterbrechungsmeldung	35
4.1.6.8	Meldung von Elternzeit	38
4.1.6.9	Meldung eines Störfalles	39
4.1.6.10	Meldung in Insolvenzfällen	40
4.1.7	Personengruppe	41
4.1.7.1	Bezieher einer Rente	53
4.1.7.2	Nur in der Unfallversicherung versicherte Personen	55
4.1.7.3	Unständig Beschäftigte	56
4.1.8	Beitragsgruppe	57
4.1.9	Angaben zur Tätigkeit	58

4.1.10	Statuskennzeichen	60
4.1.11	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	61
4.2	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	61
4.2.1	Inhalte der Meldungen	62
4.2.1.1	Abgabegrund	62
4.2.1.2	Personengruppe	63
4.2.1.3	Beitragsgruppe	64
4.2.1.4	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	64
4.2.1.5	Steuerdaten für geringfügig entlohnte Beschäftigte	64
4.2.1.6	Krankenversicherungsschutz für kurzfristig Beschäftigte	65
4.2.2	Rückmeldung von Vorbeschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte	66
4.3	Meldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs)	66
4.4	Elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse	69
4.5	Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen	71
4.6	Elektronische Anforderung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	71
5	Sofortmeldungen	73
5.1	Beurteilung der Sofortmeldepflicht	73
5.2	Meldezeitpunkt und Abgabegrund der Sofortmeldung	74
5.3	Inhalte der Sofortmeldung	74
5.4	Mitführungspflicht von Personaldokumenten	74
6	Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen)	76
6.1	Inhalte der UV-Jahresmeldungen	77
6.1.1	Abgabegrund	77
6.1.2	Meldezeitraum	77
6.1.3	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers	77
6.1.4	Unternehmensnummer des Beschäftigungsbetriebs	77
6.1.5	Gefahrtarifstelle	78
6.1.6	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung	78
6.1.7	UV-Grund	78
6.2	Meldepflichtiger Personenkreis	79
6.2.1	Besonderheiten	79
6.2.1.1	Mitarbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	79
6.2.1.2	Meldungen von Arbeitgebern der öffentlichen Hand/Unfallkasse	80
6.2.1.3	Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern	80
6.2.1.4	Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit und in anderen flexiblen Arbeitszeitregelungen	80
6.3	Nicht meldepflichtiger Personenkreis	81
6.3.1	Vorruhestandsgeldempfänger	81
6.3.2	Beschäftigte in Privathaushalten	81
6.3.3	Innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens freigestellte Arbeitnehmer	81

6.3.4	Beschäftigte, für die Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung besteht	81
6.4	Meldungen mit einem UV-Entgelt 0 Euro	81
7	GKV-Monatsmeldung	82
8	Stornierung/Korrektur einer bereits abgegebenen Meldung	84
9	Meldefristen	85
9.1	Beispiele	90
10	Meldung von Beitragsnachweisen	92
11	Elektronischer Lohnnachweis zur Unfallversicherung	95
12	Meldungen zur Betriebsdatenpflege	97
13	Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen	98
14	Meldungen an gemeinsame Einrichtungen nach dem Tarifvertragsgesetz	100
15	Elektronische Antragsverfahren	102
15.1	Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung innerhalb der EU (A1)	102
15.2	Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung in einem Abkommensstaat (SVA)	103
15.3	Antrag auf Kurzarbeitergeld (BA-KEA)	104
15.4	Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG-Verfahren)	105
15.5	Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung	106
16	Elektronische Bescheinigungsverfahren	108
16.1	Bescheinigungen für die Berechnung von Entgeltersatzleistungen (EEL-Verfahren)	108
16.1.1	Bescheinigungen an Sozialversicherungsträger	108
16.1.2	Mitteilungen der Sozialversicherungsträger	108
16.2	Bescheinigungen zur Rentenversicherung (rvBEA)	109
16.3	Bescheinigungsverfahren für Elterngeld (BEEG)	109
16.4	Bescheinigungsverfahren zur Bundesagentur für Arbeit (BEA)	110
17	Elektronische Abrufverfahren	112
17.1	Abruf der zuständigen Krankenkasse	112
17.2	Abrufverfahren von Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit (eAU)	112
17.3	Abruf von Elterneigenschaft und Kinderanzahl (PUEG)	113
18	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)	116
19	Haushaltsscheckverfahren	117
19.1	Haushaltsscheck	118
19.2	Halbjahresscheck	119
19.3	Änderungsscheck	119
20	Informationsportal	121
	Impressum	122

# 1 Neues im Überblick

## 1.1 Gesetzliche Änderungen

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurden mit Wirkung vom 24. Dezember 2025 die notwendigen gesetzlichen Regelungen für den Aufbau eines bundesweites Betriebsstättenverzeichnis geschaffen. Ziel ist es, die Arbeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Präventionsabteilungen der Unfallversicherungsträger zu unterstützen und zu verbessern. Zusätzliche Meldepflichten für Arbeitgeber sollen damit nicht einhergehen. In diesem Zusammenhang werden erstmals die Begriffe Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb und Betriebsstätte im SGB IV definiert. Und nicht zuletzt werden mit diesem Gesetz ab 1. Januar 2026 die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung für landwirtschaftliche Betriebe auf 90 Arbeitstage oder 15 Wochen (die bei einer 6-Tage-Woche 90 Arbeitstagen entsprechen) verlängert und die Möglichkeit geschaffen, die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf Antrag des Beschäftigten einmalig aufzuheben.

Da es sich nach den Erkenntnissen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Friseur- und Kosmetikgewerbe um von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branchen handelt, sollen diese mit Verkündung des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung in den Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufgenommen werden. Im Gegenzug ist beabsichtigt, die seit 2009 im Katalog enthaltene Forstwirtschaft nunmehr zu streichen, da diese in den letzten Jahren keine besondere Risikobranche mehr darstellte und die Beteiligten hierdurch eine Entlastung erfahren. Darüber hinaus soll die Sofortmeldepflicht im Bereich der Fleischwirtschaft befristet auf fünf Jahre in der Form eingeschränkt werden, dass das Fleischerhandwerk nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ausgenommen wird. Ob und ggf. wie die Regelung angepasst oder fortgeführt wird, soll im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden.

## 1.2 Wegfall der Rechtskreistrengung im Beitragsnachweis

Wie bereits in der Broschüre Meldungen 2025 angekündigt, fällt die Rechtskreistrengung und damit auch die Kennzeichnung der Beitragsnachweise mit „West“ oder „Ost“ ab 1. Januar 2026 endgültig weg. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge für Zeiten vor oder ab dem 1. Januar 2026 nachzuweisen sind. Die Dokumente zum Verfahren wurden entsprechend angepasst. Auf die Ausführungen im Abschnitt Meldung von Beitragsnachweisen wird verwiesen.

## 1.3 Zusammenfassung von Meldungen für berufsmäßig unständig Beschäftigte


Ab 1. Januar 2026 haben Arbeitgeber verpflichtend die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Die Abmeldung ist frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Auf die Ausführungen im Abschnitt Unständig Beschäftigte wird verwiesen.

## 1.4 Einrichtung eines Dialogverfahrens Betriebsdatenpflege

Bereits heute sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben über eine Krankenkasse an die Bundesagentur für Arbeit zu melden. Die Meldungen zur Betriebsdatenpflege sind unverzüglich, also mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, zu übermitteln.

Zum 1. Januar 2027 wird das bestehende Verfahren durch ein Dialogverfahren ersetzt, in welchem sich Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit unmittelbar und ohne Einbeziehung einer Krankenkasse miteinander austauschen. Im Rahmen dieses Dialogs kann die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber Informationen (z. B. Speicherbestätigung, Anpassung der übermittelten Daten) oder Prüfaufforderungen (z. B. Fehler) zukommen lassen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens wird auf den Tagesordnungspunkt 1 der Besprechung der



Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11. September 2025 verwiesen. In der Ausgabe 3/2025 der summa summarum ist ein Artikel zum Thema erschienen.

## 2 Automatisiertes Meldeverfahren

### Meldungen im automatisierten Verfahren

Die Übermittlung von Daten im Rahmen der in dieser Broschüre beschriebenen Meldeverfahren erfolgt ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels systemgeprüfter elektronischer Ausfüllhilfen (§ 95b SGB IV). Voraussetzung für die Erstattung der **Meldungen im automatisierten Verfahren** ist insbesondere, dass die Beitragsberechnungen, Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen, Anträge und Abrufe maschinell erstellt und übermittelt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der BVV über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV. Für die Bescheinigungen an Arbeitnehmer sowie für zu bescheinigende Entgeltdaten in den jeweiligen Fachverfahren sind die Regelungen der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzuwenden.

Die Datei nach § 98a SGB IV stellt Stammdaten der Sozialversicherung wie Beitragssätze, Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Adressen jeweils tagesaktuell sowie in ihrer Historie für die letzten sechs Jahre dar. Die Inhalte der Datei werden in „Gemeinsamen Grundsätzen“ für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Abs. 2 SGB IV“ festgelegt. Sie ist nach § 95b Abs. 1 Satz 3 SGB IV verpflichtend von den Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen einzusetzen.

Standards für die elektronische Übermittlung an die oder innerhalb der Sozialversicherung werden in den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 95 SGB IV geregelt.

## 2.1 Voraussetzungen und Zulassung von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Zulassung eines Entgeltabrechnungsprogramms zur Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren nach § 95b SGB IV ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese sind in den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV definiert.

Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung, spätestens vor jeder monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, wobei als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden.
- Daten werden nur übermittelt, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen.
- Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden maschinell ermittelt.
- Rückrechnungen und Beitragskorrekturen sind mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert möglich.
- Nach Korrekturen von Arbeitsentgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von Märzklausel-Fällen werden bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt.
- Bei der Beitragsfindung und Entgeltabrechnung wird die Stammdatendatei sowie deren Inhalte genutzt.
- Alle melderelevanten Daten werden aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen.
- Alle Meldetatbestände werden maschinell erkannt.
- Alle Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge und Bescheinigungen werden maschinell ausgelöst, vollständig erstattet und dokumentiert.

- Vor Erstattung der Meldungen, Beitragsnachweise, Anträge, Bescheinigungen und Abrufe von Arbeitsunfähigkeitszeiten werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.
- Die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, werden auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet.
- Als fehlerhaft erkannte Meldedaten werden protokolliert und nicht übermittelt.
- Entgegengenommene Meldungen, Anforderungen und Bescheinigungen werden maschinell verarbeitet und dokumentiert sowie die sich daraus ergebenden systemseitigen Folgeprozesse elektronisch umgesetzt.

### 2.1.1 Systemuntersuchung

Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Systemuntersuchung geprüft. Für die erstmalige Zulassung eines Entgeltabrechnungsprogramms durch eine Systemprüfung mit anschließenden Pilotprüfungen muss sich der Software-Hersteller an die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) wenden. Mehr Informationen unter [www.itsg.de](http://www.itsg.de). Anschließend gewährleisten permanente Qualitätskontrollen die Umsetzung gesetzlicher Änderungen und ergangener Gremienbeschlüsse.

Die oben aufgeführten Gemeinsamen Grundsätze beschreiben ein modulares Verfahren. Dabei werden zum einen immer zu erfüllende Mindestanforderungen an ein Entgeltabrechnungsprogramm definiert. Diesem Basismodul können zum anderen verschiedene Module oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden.

Das Basismodul besteht aus folgenden Grundkomponenten:

- Maschinelle Beitragsberechnung aus laufendem Arbeitsentgelt,

- maschinelle Beitragsberechnung aus Einmalzahlungen einschließlich der Märzklausel-Fälle,
- maschinelle Beitragsberechnung aus Kurzarbeitergeld,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Beitragsberechnung unter Berücksichtigung des Übergangsbereichs,
- maschinelle Berücksichtigung der beitrags- und melderechtlichen Besonderheiten bei einer geringfügigen Beschäftigung,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise,
- maschineller Abgleich der Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- maschinelle Umlagenberechnung nach dem AAG,
- Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 Abs. 1 SGB IV,
- Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Abs. 2 SGB IV,
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung,
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung,

- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen „Gesonderte Meldung“ nach § 194 SGB VI durch die Rentenversicherungsträger,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1; ausgenommen hiervon sind die Verfahren für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sowie für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IV,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Mitgliedsbestätigungen der Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 SGB V,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen fehlender Jahresmeldungen durch Einzugsstellen nach § 10 Abs. 3 DEÜV,
- elektronisches Entgeltbescheinigungsverfahren **rvBEA** nach § 108 Abs. 2 SGB IV für die Deutsche Rentenversicherung einschließlich des Verfahrens nach § 108a Abs. 1 SGB IV zur Anforderung und Übermittlung von Entgeltdaten für die Gewährung von beantragtem Elterngeld,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen von notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos durch Einzugsstellen nach § 28a Abs. 3b SGB IV,
- Übermittlung von Daten aus der Entgeltabrechnung in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 3 SGB IV.

Dem Basismodul können folgende Module oder Qualitätsmerkmale individuell als Zusatzmodule hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Inklusionsbetrieben,
- Altersteilzeit,

- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knapp-schaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV,
- elektronischer Antrag auf Kurzarbeitergeld nach § 108 Abs. 1 SGB IV (KEA-Verfahren),
- EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgelersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen,
- Annahme von Grunddaten für Meldekorrekturen im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,
- maschinell unterstützte Verarbeitung von Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,

- Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung,
- elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Meldeverfahren nach § 110 SGB IV an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG,
- Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld,
- elektronische Bescheinigungen Teilarbeitslosengeld und Arbeitslosenversicherungspflicht auf Antrag der Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Abs. 3 SGB IV,
- elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen von Beschäftigten in Abkommensstaaten.


Wurde ein Programm erfolgreich untersucht, zertifiziert die ITSG das zugelassene Entgeltabrechnungsprogramm und vergibt eine Identifikationsnummer (PROD/MOD-ID). Diese sendet der Arbeitgeber jedes Mal mit, wenn er Daten an die Einzugsstelle (Krankenkasse) oder eine andere Datenannahmestelle überträgt.

## **2.2 Elektronische Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter elektronischer Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Melde-  
daten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

### **2.2.1 SV-Meldeportal – Ausfüllhilfe der Sozialversicherung**

Eine mögliche Ausfüllhilfe ist das nach § 95a SGB IV von der Sozialversicherung online angebotene SV-Meldeportal. Mit dieser Internetanwendung können insbesondere Meldungen zur Sozialversicherung, Beitragsnachweise und Bescheinigungen durch Eingabe der notwendigen Daten sicher er-



stellt und an die Sozialversicherung übermittelt werden. Umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden bei Eingabe der Meldedaten durchgeführt. Das SV-Meldeportal ist jedoch kein Ersatz für klassische Entgeltabrechnungsprogramme, da weder Entgelte noch Sozialversicherungs- und Steueranteile errechnet werden.

Für die Nutzung des SV-Meldeportals ist eine umfassende Registrierung jedes Nutzers mit einem ELSTER-Organisationszertifikat erforderlich. Dieses wird nicht nur für die Registrierung zur Nutzung, sondern auch für jede Anmeldung am SV-Meldeportal eingesetzt. Um ein ELSTER-Organisationszertifikat zu beantragen, benötigt der Arbeitgeber ein eigenes Unternehmenskonto, welches unter Angabe der Steuernummer online beantragt werden kann. Hat ein Unternehmen im Einzelfall keine Steuernummer, vergibt das Finanzamt Neubrandenburg ein entsprechendes Ordnungskriterium zur Beantragung eines ELSTER-Zertifikat. Soll das SV-Meldeportal ausschließlich für die Beantragung und den Abruf von A1-Bescheinigungen genutzt werden, wird alternativ zum ELSTER-Unternehmenskonto auch das BundID-Konto für die Registrierung und Anmeldung angeboten.

Das SV-Meldeportal bietet die optionale Nutzung eines zentralen, sicheren Datenspeichers an. Der Speicher wird in den Rechenzentren der ITSG verwaltet und hält den jeweiligen Datenbestand der Benutzer für maximal fünf Jahre vor. Hiermit ist eine Personalverwaltung mit Historienführung möglich. Darüber hinaus können Dienstleister wie z. B. Steuerberater, die für mehrere Arbeitgeber die Entgeltabrechnung und das Meldewesen übernehmen, eine strukturierte Mandantenverwaltung nutzen.

Für die Nutzung des SV-Meldeportals wird wie im Gesetz vorgesehen eine Nutzungsgebühr erhoben. Diese wird für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben. Für den Austausch von beliebig vielen Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36 Euro und für mehrere Betriebsnummern 99 Euro netto jeweils zzgl. gültiger MwSt. berechnet. Nutzer, die das SV-Meldeportal ausschließlich als Selbständige im Rahmen des A1-Antragsverfahrens nutzen, oder Nutzer, die



das SV-Meldeportal ausschließlich für die Beantragung von Zahlstellennummern oder gesonderten Absendernummern nutzen, sind von der Nutzungsgebühr befreit.

Weiterführende Informationen und Anleitungen zur Registrierung, Anmeldung und Nutzung des SV-Meldeportals sowie fachliche Unterstützung sind auf der Startseite des Portals erhältlich.

Nachfolgend ist beispielhaft die Abgabe einer Jahresmeldung im SV-Meldeportal dargestellt. Hinsichtlich der möglichen Eingaben und Verschlüsselungen einschließlich Erläuterungen siehe Abschnitt Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV.

## Meldung zur Sozialversicherung

### Allgemein

Ort\*  
50: Jahresmeldung -    Dienstort\*

### Firma

Betriebsnummer des Beschäftigenden\*  
  Hauptbetriebsnummer

Netzkreis\*

Name\*  
  Name 2  
  Name 3

Ordnr.  
  Hausnummer  
  Anzahl/Festnetz

Land  
  PLZ\*  
  Ort\*

### Beschäftigte()

Versicherungsummer\*  
  Personalnummer  
  Statusmöglichkeit\*

Name\*

Vorname  
  Zusatz  
  Titel

Vorname\*  
  Namensabkürzung

Ordnr.  
  Hausnummer  
  Anzahl/Festnetz

Land  
  Postleitzahl  
  Ort

### Einzugsstelle/Krankenkasse

Betriebsnummer\*

### SV-Daten

Pfenningsätze\*

MIGDB (Zur AG 30.06.2019 bis heute)

### Meldateden

#### Zeitraum

Beginn\*  
  Ende\*

#### Beitragsgruppen

AV\*  
  BV\*

AV\*  
  BV\*

#### Angaben zur Tätigkeit

Tätigkeit  
   Schlüsselklasse

Ausbildung

ADZ

Vertragstyp

Währung  
  Beitragspflichtiges Einkommen (ohne Nachkommastellen)

Entgelt (ohne Nachkommastellen), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt)

Entgelt Namensabkürzung

## 2.3 Datenannahmestellen und Kommunikationsserver

### 2.3.1 Datenannahme durch die Krankenkassen

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen grundsätzlich die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese innerhalb eines Arbeitstages ohne inhaltliche Änderung an die für den jeweiligen Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse weiter. Der Arbeitgeber erhält mit der Weiterleitung eine Weiterleitungsbestätigung; die Meldungen gelten damit als zugegangen. Stellt die Krankenkasse eine inhaltlich fehlerhafte Meldung fest, hat sie den Meldepflichtigen zur Korrektur nach § 14 DEÜV aufzufordern. War eine Meldung nicht zu erstatten oder wurde sie an eine unzuständige Einzugsstelle erstattet, ist diese durch den Arbeitgeber zu stornieren. Enthielt eine Meldung unzutreffende Angaben, ist sie vom Arbeitgeber grundsätzlich zu stornieren und neu zu erstatten. Auf den Abschnitt Stornierung/Korrektur einer bereits abgegebenen Meldung wird verwiesen. Technisch fehlerhafte Meldungen werden innerhalb eines Arbeitstages mit einer Fehlermeldung an den Arbeitgeber zurückgewiesen.

Die Namen und Adressen der Datenannahmestellen nach § 97 SGB IV können hier eingesehen werden.

### 2.3.2 Besonderheiten

Annahmestelle für die Meldungen der geringfügig Beschäftigten sowie den elektronischen Haushaltsscheck ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Minijob-Zentrale ist dann nicht mehr zuständig, wenn infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen keine geringfügige Beschäftigung mehr vorliegt. Sofern für ein und dieselbe Beschäftigung in einem Versicherungszweig eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, während in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht, sind nur die Meldungen aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung an die Minijob-Zentrale zu erstatten; die Meldungen für die mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung sind parallel dazu an die zuständige Krankenkasse zu adressieren.

Annahmestelle für Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen) ist die Datenannahmestelle der Krankenkasse, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer zuständig ist.

Annahmestelle für den elektronischen Lohnnachweis ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

Der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (DASBV) übernimmt als Annahmestelle die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen und leitet diese an die zuständigen Versorgungseinrichtungen weiter.

Annahmestelle für Sofortmeldungen sowie Bescheinigungen in den Verfahren rvBEA und BEEG (siehe Abschnitte Bescheinigungen zur Rentenversicherung (rvBEA) und Bescheinigungsverfahren für Elterngeld (BEEG)) ist die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).

Annahmestelle für die beiden Verfahren Bescheinigungsverfahren zur Bundesagentur für Arbeit (BEA) sowie Antrag auf Kurzarbeitergeld (BA-KEA) ist die Bundesagentur für Arbeit.


Meldungen zur Betriebsdatenpflege können an eine frei wählbare Datenannahmestelle der Einzugsstellen übermittelt werden.

### **2.3.3 Kommunikationsserver**

Zur Bündelung der Datenübermittlung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger sowie des zugehörigen Rückmeldeverfahrens betreiben die Krankenversicherung und die DSRV jeweils einen Kommunikationsserver. Eingehende Meldungen der Arbeitgeber werden unverzüglich an die zuständige Annahmestelle nach § 97 SGB IV weitergeleitet und der technische Eingang der Meldung dem Arbeitgeber quittiert.

## **2.4 Abruf von Meldungen der Sozialversicherungsträger**

Der Arbeitgeber hat Meldungen der Sozialversicherungsträger (Anforderungen von Bescheinigungen, Antworten auf Ab-rufe, Informationen, Fehlermeldungen) mindestens einmal



wöchentlich von den Kommunikationsservern elektronisch abzurufen. Der Empfang ist durch den Arbeitgeber zu quittieren. Mit der Annahme der Quittung durch den Kommunikationsserver gelten die Meldungen als zugegangen. 42 Tage nach Eingang der Quittung werden zum Abruf bereitgestellte Meldungen durch den Sozialversicherungsträger gelöscht. Erfolgt keine Quittierung, werden Meldungen 42 Tage nach der Bereitstellung zum Abruf gelöscht.

Arbeitgeber werden von den Datenannahmestellen per E-Mail darüber informieren, dass eine Meldung zum Abruf bereitsteht.

## 3 Versicherungsnummernachweis

### Versicherungsnummernachweis

Unverzichtbares Merkmal für das Meldeverfahren ist die Versicherungsnummer. Sie ist dem **Versicherungsnummernachweis**, der Bestandteil eines anlassbezogenen Anschreibens ist, zu entnehmen.

### 3.1 Antrag und Ausstellung

Jeder Arbeitnehmer – also auch jeder geringfügig Beschäftigte – erhält einen Versicherungsnummernachweis, der von der DSRV ausgestellt wird. Dies geschieht grundsätzlich von Amts wegen bei der Vergabe der Versicherungsnummer, insbesondere bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung. Darüber hinaus wird ein neuer Versicherungsnummernachweis auf Antrag ausgestellt, wenn der bisherige zerstört, verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder von Amts wegen bei Änderung der Angaben zur Person oder der Versicherungsnummer.

 <b>Deutsche Rentenversicherung</b>  <b>Versicherungsnummernachweis</b> <small>Insurance number certificate Certificat de numéro d'assurance Certificato di attribuzione del numero di assicurazione di previdenza sociale Certificado del número de seguro Αποδεδειγμένο του αριθμού ασφαλιστικής Sigorta numararına ilişkin yazı Zaświadczenie o nadaniu numeru ubezpieczenia społecznego</small>	Versicherungsnummer: <b>12 020564 M 525</b> Name, Vorname: <b>Mustermann, Erika</b> Geburtsname: <b>Musterfrau</b>  ausgestellt am: 16.10.2023
---	--

Die Anträge auf Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises werden in der Regel von der zuständigen Krankenkasse oder vom Rentenversicherungsträger angenommen. Für Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, nimmt eine Krankenkasse den Antrag entgegen, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes wählbar wäre. Darüber hinaus können für die Beantragung eines neuen Versicherungsnummernachweises die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung genutzt werden.

### 3.2 Form und Inhalt

Der Versicherungsnummernachweis ist Bestandteil eines Anschreibens aufgrund einer der genannten Anlässe.

Als personenbezogene Daten des Arbeitnehmers enthält der Versicherungsnummernnachweis ausschließlich

- die Versicherungsnummer,
- den Familiennamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen,
- den Vornamen und
- das Ausstellungsdatum.

Die aufgeführten Daten reichen zum automatischen Abruf der Meldedaten und der Informationen über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II und III sowie über erteilte Arbeitserlaubnisse aus. Zusätzliche personenbezogene Daten dürfen nicht in den Versicherungsnummernnachweis aufgenommen werden.

### 3.3 Einsichtnahme

Die Pflicht zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises (vormals SV-Ausweis) bei Beginn der Beschäftigung ist zum 1. Januar 2023 entfallen. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Dokumenten zu entnehmen. Die Versicherungsnummer ist maschinell mit Hilfe des genutzten Entgeltabrechnungsprogramms vom Arbeitgeber bei der DSRV abzurufen. Nur wenn keine Versicherungsnummer übermittelt werden kann, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis vorzulegen oder der Arbeitgeber hat die Vergabe einer Versicherungsnummer im Meldeverfahren zu beantragen. Auf die Ausführungen unter Versicherungsnummer wird verwiesen.

## 4 Meldungen zur Sozialversicherung nach der DEÜV

Die Einzelheiten des Verfahrens hat die Sozialversicherung in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“ sowie im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ festgelegt. Diese Regelungen werden ergänzt durch aktuelle Besprechungsergebnisse.

### 4.1 Inhalte der Meldungen

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, sind insbesondere die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer und die Hauptbetriebsnummer wichtig. Diese werden für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt. Nutzt der Arbeitgeber seine Betriebsnummer in mehreren Entgeltabrechnungsprogrammen, ist zum Zweck einer korrekten Adressierung von Rückmeldungen an den Arbeitgeber (z. B. Prüfergebnis GKV-Monatsmeldung) zusätzlich eine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV anzugeben. Diese wird auf Antrag des Arbeitgebers durch die ITSG vergeben.

Des Weiteren sind unter anderem die zutreffenden Schlüsselzahlen zum Abgabegrund, zur Personengruppe, zur Beitragsgruppe und zur Art der Tätigkeit anzugeben. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung richtet sich die Kennzeichnung von Meldungen (z. B. Personengruppe, „Midijob“-Kennzeichen) nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten nach § 28a Abs. 5 SGB IV mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen. Soweit der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.

#### 4.1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer wird von der DSRV vergeben und ist dem Versicherungsnummernnachweis zu entnehmen. Sie ist ein aus Buchstaben und Ziffern bestehendes zwölfstelliges Kennzeichen zur Identifikation von Personen innerhalb der Sozialversicherung. Die Versicherungsnummer ändert sich grundsätzlich niemals; sie begleitet den Versicherten durch sein ganzes Leben.

Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer eines Arbeitnehmers nicht im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt, hat der Arbeitgeber diese aus seinem Entgeltabrechnungsprogramm heraus maschinell bei der DSRV abzufragen. Hierfür sind Angaben zum Namen, zur Anschrift und Geburtsangaben des Arbeitnehmers zu machen. Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer, welche im Entgeltabrechnungsprogramm zwingend zu hinterlegen ist. Soweit eine Versicherungsnummer nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden konnte, ist diese dem Versicherungsnummernnachweis zu entnehmen, den der Arbeitnehmer unverzüglich vorzulegen hat. Alternativ kann in Einzelfällen die Anmeldung ohne Versicherungsnummer, jedoch mit den bereits aufgeführten Arbeitnehmerangaben erfolgen. Auf Grundlage der Angaben in der Anmeldung ermittelt die Krankenkasse die Versicherungsnummer und teilt diese dem Arbeitgeber mit. Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, wird diese erstmalig durch die DSRV vergeben und dem Arbeitnehmer mitgeteilt.

Durch die Krankenkasse oder die Rentenversicherung an den Arbeitgeber zurückgemeldete oder schriftlich mitgeteilte Versicherungsnummern sind zwingend in das Entgeltabrechnungsprogramm zu übernehmen und zu berücksichtigen. Sollten zeitgleich zwei unterschiedliche Versicherungsnummern zurückgemeldet werden, ist eine Klärung mit der zuständigen Krankenkasse außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms herbeizuführen.

#### 4.1.2 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Die Vergabe einer Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb ist in § 18i SGB IV geregelt und erfolgt grundsätzlich durch die Bundesagentur für Arbeit. Der Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens ist eine nach Gemeindegrenze und Wirtschaftszweig abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind und für den eine achtstellige Betriebsnummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal vergeben wird.

Die Antragstellung wird notwendig, sobald ein Arbeitgeber in seinem Beschäftigungsbetrieb erstmals Arbeitnehmer beschäftigt. Der Antrag ist elektronisch zu stellen; zu diesem Zweck ist das elektronische Antragsformular auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen.

Zur Beantragung sind folgende betriebliche Angaben des Beschäftigungsbetriebs erforderlich:

- Name und Rechtsform,
- Anschrift,
- wirtschaftliche Betätigung,
- Unternehmensnummer nach § 136a SGB VII sowie
- Ansprechpartnerdaten für Sozialversicherungsträger beim Arbeitgeber oder beauftragten Dienstleistern.

In der Regel erhält der Arbeitgeber die Betriebsnummer für seinen Beschäftigungsbetrieb online unmittelbar nach Eingabe aller erforderlichen Angaben; der Vergabebescheid mit den bei der Bundesagentur für Arbeit gespeicherten Betriebsdaten wird postalisch zugestellt. Die im Bescheid bestätigten Betriebsdaten sind vom Arbeitgeber nach Prüfung auf Richtigkeit in die Stammdaten des Entgeltabrechnungsprogramms zu übernehmen.

Änderungen der betrieblichen Angaben sind der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich elektronisch zu übermitteln (siehe Abschnitt Meldungen zur Betriebsdatenpflege).

Für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Un-

ternehmen der Seefahrt einschließlich Seefischerei vergibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummern.

#### **4.1.3 Hauptbetriebsnummer**

Die Hauptbetriebsnummer ist das führende einheitliche Ordnungskriterium des Arbeitgeber- und Beitragskontos der Krankenkassen, die den Arbeitgeber als Beitragsschuldner identifiziert und im Beitragsnachweis angegeben wird. Sie ist in den Meldungen zusätzlich zur Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (siehe Abschnitt Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes) anzugeben, um zusammengehörige Beschäftigungsbetriebe in einem Arbeitgeberkonto verknüpfen zu können.

Hat der Arbeitgeber ausschließlich eine einzige Betriebsnummer, entspricht die Hauptbetriebsnummer der Betriebsnummer der Betriebsstätte.

Sofern im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den betreffenden Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden. Ändert sich in diesen Fallkonstellationen aufgrund eines Wechsels des Beschäftigungsbetriebes innerhalb eines Arbeitgebers auch die Hauptbetriebsnummer für den Arbeitnehmer, ist der Wechsel mit den Abgabegründen 33/13 zu melden (Ab- und Anmeldung aus sonstigen Gründen).

#### **4.1.4 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt**

In Entgeltmeldungen ist das in der Rentenversicherung bzw. – wenn keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegt – das in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben. Liegt auch keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vor, ist das in der Krankenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.

In Entgeltmeldungen zu berücksichtigendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist auch das für die Berechnung der Bei-

träge zur Rentenversicherung maßgebende Fiktiventgelt bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld. Für Meldungen für Beschäftigten im Übergangsbereich (Midijobs) gelten Besonderheiten, die in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden.

Das Arbeitsentgelt ist dabei in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

#### **4.1.5 Meldezeitraum**

Meldezeitraum bei Entgeltmeldungen ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres, in dem das angegebene beitragspflichtige Arbeitsentgelt erzielt wurde. Erstreckt sich ein Meldezeitraum über das Ende eines Kalenderjahres hinaus, ist dieser mit einer Jahresmeldung zum 31. Dezember zu trennen. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres – z. B. beim Wechsel der Krankenkasse – dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Bei Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Abgabegrund 54) und von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Abgabegrund 55) ist als Meldezeitraum stets der erste und letzte Tag eines Kalendermonats anzugeben. Der Meldezeitraum einer Sondermeldung (Abgabegrund 57) wird mit der elektronischen Anforderung vorgegeben.

#### **4.1.6 Abgabegrund**

Die Arbeitgeber müssen für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für jeden versicherungsfrei geringfügig Beschäftigten u. a.

- bei Aufnahme, Beendigung, Unterbrechung und Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses,
- bei Änderungen im Versicherungsverhältnis,
- bei Änderung persönlicher Verhältnisse und
- nach Ablauf des Kalenderjahrs

eine Meldung erstatten.

Die verschiedenen **Meldetatbestände** sind in § 28a Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. m. §§ 6 bis 13 DEÜV sowie der Anlage 3 zum Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ abschließend aufgeführt.

Jedem Meldetatbestand ist ein bestimmter Abgabegrund (auch Meldegrund genannt) zugeordnet. Die Abgabegründe in den Meldungen sind entsprechend dem jeweiligen zutreffenden Meldetatbestand laut Tabelle zweistellig numerisch zu verschlüsseln.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe „Anmeldungen“ (Schlüsselzahlen 10 bis 13) bzw. der Meldegruppe „Abmeldungen“ (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigsten Schlüsselzahl anzugeben.

#### Anmeldungen

10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
13	<ul style="list-style-type: none"><li>– Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis</li><li>– Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u></li><li>– Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel</li><li>– Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)</li><li>– Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel</li></ul>
17	Meldung über den Beginn einer Elternzeit
20	Sofortmeldung wegen Aufnahme einer Beschäftigung

#### Abmeldungen

30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

## Abmeldungen

- |    |  |
|----|--|
| 34 | Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u>                                 |
| 35 | Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat  |
| 36 | Abmeldung wegen <ul style="list-style-type: none"><li>– Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)</li><li>– Währungsumstellung während eines Kalenderjahres</li></ul> |
| 37 | Meldung über das Ende einer Elternzeit   |
| 40 | Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung   |
| 49 | Abmeldung wegen Tod  |

## Jahres-/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- |    |  |
|----|--|
| 50 | Jahresmeldung  |
| 51 | Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen  |
| 52 | Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit   |
| 53 | Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst                                    |
| 54 | Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)  |
| 55 | Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)   |
| 56 | Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme bei Bezug von Entgeltersatzleistung während Altersteilzeitarbeit |
| 57 | Gesonderte Meldung nach <u>§ 194 Abs. 1 SGB VI</u>   |
| 58 | GKV-Monatsmeldung  |

## Änderungsmeldungen

- |    |  |
|----|--|
| 62 | Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional) |
| 63 | Änderung der Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>                              |

<sup>1</sup> Separate Meldungen nicht erforderlich, Meldungen werden allerdings nicht abgewiesen.

#### Meldungen in Insolvenzfällen

70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
71	Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

#### UV-Meldungen

92	UV-Jahresmeldung
----	------------------

#### 4.1.6.1 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung

Der Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 6 DEÜV mit dem Abgabegrund 10 zu melden.

Ist bis zum Beschäftigungsende noch keine Anmeldung erfolgt, kann nach § 8 Abs. 2 DEÜV alternativ eine Meldung mit dem Abgabegrund 40 als gleichzeitige An- und Abmeldung abgegeben werden. Auf den folgenden Abschnitt Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung wird verwiesen.

#### 4.1.6.2 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung

Das Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. m. V. § 8 DEÜV mit dem Abgabegrund 30 zu melden. In der Abmeldung sind insbesondere der Beschäftigungszeitraum im zu meldenden Kalenderjahr und das in diesem Zeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben.

Ist bis zum Beschäftigungsende noch keine Anmeldung erfolgt, kann alternativ eine Meldung mit dem Abgabegrund 40 als gleichzeitige An- und Abmeldung mit der nächsten folgenden Abrechnung abgegeben werden, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn. Auch hier sind der Beschäftigungszeitraum im zu meldenden Kalenderjahr und das in diesem Zeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Eine gesonderte Abmeldung mit Abgabegrund 30 ist dann nicht mehr erforderlich.

#### 4.1.6.3 Meldung wegen Änderungen in der Beschäftigung oder in den persönlichen Verhältnissen

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, der versicherungsrechtlichen Beurteilung oder in den persönlichen Verhältnissen

sen sind durch eine Abmeldung und anschließender Anmeldung zum Tag der Änderung unter Angabe des zutreffenden Abgabegrundes zu melden (§ 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 12 DEÜV). In der Abmeldung sind dabei insbesondere der Beschäftigungszeitraum im zu meldenden Kalenderjahr und das in diesem Zeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Folgende zu meldende Sachverhalte sind denkbar:

Meldetatbestand	Abgabegründe
Wechsel der Krankenkasse	31 / 11
Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung oder umgekehrt	33 / 13
Wechsel der Beitragsgruppe	32 / 12
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten auf die Rentenversicherungsfreiheit	32 / 12
Wechsel der Personengruppe ohne Wechsel der Beitragsgruppe (z. B. Ende einer Berufsausbildung, Beginn einer Altersteilzeit)	33 / 13
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (von geringfügig entlohnt zu kurzfristig oder umgekehrt)	32 / 12
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub)	34 / 13
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	35 / 13
Wechsel des genutzten Entgeltabrechnungsprogramms	36 / 13

#### 4.1.6.4 Jahresmeldung

Eine Jahresmeldung nach § 28a Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 10 DEÜV ist für das vergangene Kalenderjahr mit Abgabegrund 50 abzugeben, wenn eine Beschäftigung über den 31. Dezember eines Jahres hinaus andauert. Anzugeben sind insbesondere der Beschäftigungszeitraum bis 31. Dezember und das in diesem Zeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Eine Jahresmeldung ist nicht für kurzfristige Beschäftigungen zu erstatten.

Wird das Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember eines Jahres beendet, ist statt der Jahresmeldung eine Abmeldung abzugeben.

#### **4.1.6.5 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**

Grundsätzlich ist beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 11 DEÜV zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden. Eine Sondermeldung ist dagegen erforderlich, wenn:

- eine Entgeltmeldung in dem Kalenderjahr, dem die Einmalzahlung zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt oder
- die folgende Entgeltmeldung kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält oder
- für das beitragspflichtige laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder
- es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV (Zuordnung zum Vorjahr aufgrund der Anwendung der Märzklause) handelt oder
- das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während einer Beschäftigungsunterbrechung oder des Bezugs einer Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) ausgezahlt wird.

Die Sondermeldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt erfolgt mit Abgabegrund 54. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats der Auszahlung anzugeben. Bei Anwendung der Märzklause tritt an dessen Stelle der Monat des vergangenen Kalenderjahres, dem die Einmalzahlung zugeordnet wird.

#### **4.1.6.6 Gesonderte Meldung**

Um einen nahtlosen Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrentenbezug zu erreichen oder im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die bis zum Eheende erworbenen Rentenanwartschaften für das Familiengericht zeitnah ermitteln zu können, hat der Arbeitgeber nach § 194 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 28a Abs. 1 SGB IV und § 12 Abs. 5 DEÜV auf Anforderung der Rentenversicherung Entgelte gesondert mit

dem Abgabegrund 57 ausschließlich elektronisch mit der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Gesonderte Entgeltmeldungen werden für bereits abgelaufene, aber noch nicht gemeldete Zeiträume im laufenden Kalenderjahr angefordert und erstattet. Das bedeutet, dass eine zum Zeitpunkt der Anforderung für das vergangene Jahr noch nicht erfolgte Jahresmeldung zeitgleich mit der Gesonderten Meldung zu erstatten ist. Ein mit einer Gesonderten Meldung gemeldeter Zeitraum darf später nicht nochmals gemeldet werden.

Die Anforderung der Gesonderten Meldung durch die Rentenversicherung erfolgt auf elektronischem Wege.

Alle Informationen zum Anforderungsverfahren erhalten Sie auf der [Internetseite der DSRV](#). Dort finden Sie im Downloadbereich unter dem Punkt GML57, Rechtliche Grundlagen, auch die „[Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Abs. 1 Satz 3 SGB IV \(Gesonderte Meldung\)](#)“.

#### **4.1.6.7 Unterbrechungsmeldung**

Eine Beschäftigung wird unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung unter Wegfall der Entgeltzahlung u. a. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitskampf, unbezahltem Urlaub, Erziehungszeit oder Wehrdienst nicht mehr erbringen kann, eine Wiederaufnahme jedoch beabsichtigt ist.

Die Beschäftigung gilt dabei nach [§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV](#) auch ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt für höchstens einen Monat als fortbestehend. Ausgenommen hiervon sind nach [§ 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#) Zeiten, in denen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Beschäftigung eine Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) bezieht, Elternzeit in Anspruch nimmt oder Wehrdienst leistet und somit Versicherungspflicht bzw. eine Mitgliedschaft zur Krankenversicherung nach anderen Vorschriften besteht. Treffen Unterbrechungen nach [§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV](#) mit Unterbrechungen nach [§ 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#) aufeinander, sind die Zeiten der Arbeitsunterbrechungen unterschiedlicher Art nicht zusammenzurechnen.

Unterbrechungen einer Beschäftigung sind wie folgt zu melden:

### ***Unterbrechung ohne Bezug einer Entgeltersatzleistung***

Wird eine Beschäftigung ohne Bezug einer Entgeltersatzleistung z. B. aufgrund unbezahlten Urlaubs oder Arbeitskampfes für länger als einen Zeitmonat unterbrochen, ist das Ende der Beschäftigung unter Berücksichtigung des einmonatigen Fortbestandes mit dem Abgabegrund 34 oder 35 zu melden. Die zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommene Beschäftigung ist mit Abgabegrund 13 anzumelden. Die Monatsfrist ist dabei nach § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 bis 193 BGB zu berechnen.

#### **Beispiel**

unbezahlter Urlaub	16. März 2026 bis 29. April 2026
Beschäftigung endet am	15. April 2026

Überschreitet eine Arbeitsunterbrechung ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen einen Zeitmonat nicht, ist keine entsprechende Meldung abzugeben.

Die Ausführungen gelten auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

### ***Unterbrechung mit Bezug einer Entgeltersatzleistung***

Wird eine Beschäftigung für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und eine Entgeltersatzleistung bezogen, ist nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 9 Abs. 1 DEÜV eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 51 abzugeben. Ein voller Kalendermonat umfasst die Dauer vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats. Entgeltersatzleistungen können sein: Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld. Eine erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist nicht zu erstellen.

Bei Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des einmonatigen Fortbestandes des Beschäftigungsverhältnisses eine Abmeldung mit Abgabegrund 34 zu erstellen.

Eine Unterbrechungsmeldung ist nicht zu erstellen, wenn der Arbeitgeber im Unterbrechungszeitraum beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach § 23c SGB IV (z. B. Zuschuss zur Entgeltersatzleistung, geldwerter Vorteil aus Überlassung eines PKW) gewährt und dieses zu melden ist.

Umfasst eine Arbeitsunterbrechung mit Bezug von Entgeltersatzleistungen nicht mindestens einen Kalendermonat, ist auch keine Unterbrechungsmeldung abzugeben.

Die Ausführungen gelten gleichermaßen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei Bezug von Verletztengeld, Übergangsgeld und Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

### ***Unterbrechung aufgrund von Wehrdienst***

Eine Beschäftigungsunterbrechung aufgrund von (z. B. freiwilligem) Wehrdienst von mindestens einem Kalendermonat ist nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 9 Abs. 1 DEÜV mit Abgabegrund 53 zu melden. Ein voller Kalendermonat umfasst die Dauer vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats. Eine erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist nicht zu erstellen.

Umfasst eine Arbeitsunterbrechung aufgrund von Wehrdienst (z. B. Wehrübung) nicht mindestens einen Kalendermonat, ist keine Unterbrechungsmeldung zu erstatten.

### ***Unterbrechung aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit***

Eine Beschäftigungsunterbrechung aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit von mindestens einem Kalendermonat ist nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 9 Abs. 1 DEÜV mit Abgabegrund 52 zu melden, wenn nicht bereits eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 wegen Anspruch auf Mutterschaftsgeld abgegeben war. Ein voller Kalendermonat umfasst die Dauer vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats. Eine erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist nicht zu erstellen.

Wird die Beschäftigung nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen, das Beschäftigungsverhältnis jedoch rechtlich nicht beendet, ist eine Abmeldung unter Berücksichtigung

des einmonatigen Fortbestandes des Beschäftigungsverhältnisses mit Abgabegrund 34 abzugeben.

Wird die ursprüngliche Beschäftigung während der Elternzeit in lediglich geringfügigem Umfang weiter ausgeübt, hat eine Abmeldung mit dem Abgabegrund 31 sowie eine Anmeldung mit dem Abgabegrund 11 zur Minijob-Zentrale zu erfolgen.

#### **4.1.6.8 Meldung von Elternzeit**

Wird die Beschäftigung eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit unterbrochen, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 4a SGB IV i. V. m. § 12 Abs. 6 DEÜV Beginn und Ende der Elternzeit gesondert an die zuständige Krankenkasse zu melden. Für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte gilt dies nur, sofern die Unterbrechung mindestens einen Kalendermonat andauert. Die Meldepflicht gilt nicht für geringfügig Beschäftigte (§ 28a Abs. 9 SGB IV).

Die Meldung der Elternzeit ist zusätzlich zur Meldung der Unterbrechung aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit abzugeben.

In Anlehnung an die Meldung des Beginns einer Beschäftigung ist der Beginn einer Elternzeit mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes oder bei Nutzung einer Ausfüllhilfe innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Elternzeit mit dem Abgabegrund 17 zu melden (§ 12 Abs. 6 Satz 3 DEÜV).

Das Ende ist nach dem tatsächlichen Ende der Elternzeit mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes aus der wiederaufgenommenen Beschäftigung oder bei Nutzung einer Ausfüllhilfe innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Elternzeit mit dem Abgabegrund 37 zu melden (§ 12 Abs. 6 Satz 3 DEÜV). Die Meldung enthält den Beginn aus der Beginn-Meldung sowie das tatsächliche Ende der Elternzeit. Dies gilt auch, sofern die Elternzeit über den 31. Dezember eines Jahres hinaus besteht. Bei sehr langen Elternzeiträumen können die

Krankenkassen nach Ablauf der grundsätzlichen Höchstdauer der Elternzeit den Arbeitgeber kontaktieren.

Wechselt der Beschäftigte während der Elternzeit die Krankenkasse, ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der neuen Krankenkasse der Beginn der Elternzeit zu melden. Eine Meldung an die ursprüngliche Krankenkasse über das Ende der Elternzeit ist nicht erforderlich.

Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung der Beschäftigung nach Abschnitt Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung das Ende der Elternzeit mit dem Datum des Beschäftigungsendes zu melden.

Wird während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen, ist eine Meldung über das Ende der Elternzeit abzugeben. Bei Beendigung der Beschäftigung ist der Beginn der Elternzeit zu melden, sofern weiterhin oder erneut Elternzeit besteht.

#### **4.1.6.9 Meldung eines Störfalls**

Werden anlässlich des Eintritts eines Störfalls (nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Entgeltguthabens) Beiträge entrichtet, ist nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV i. V. m. § 11a Abs. 1 DEÜV das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in einer Sondermeldung unter Angabe des Abgabegrunds 55 mit der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Es ist gemäß § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV nur das Arbeitsentgelt zu melden, von dem tatsächlich Beiträge entrichtet wurden.

Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z. B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist das Arbeitsentgelt mit sechs Nullen zu melden.

Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der nicht

zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben.

In der Meldung sind die für den Beschäftigten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffenden Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden. Für Meldezeiträume ab 1. Januar 2023 ist grundsätzlich der PGR 101 oder 140 (Seeleute) anzugeben. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Beschäftigten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Hiermit ist die letzte Pflichtbeitragsgruppe bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige gemeint, zu denen Beiträge zu zahlen sind.

#### **4.1.6.10 Meldung in Insolvenzfällen**

Nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV i. V. m. § 8a DEÜV sind zum Eintritt eines Insolvenzereignisses Meldungen abzugeben. Insolvenzereignis kann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse sein.

Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist jeweils der Betrag anzugeben, von dem Beiträge zu entrichten waren. Die tatsächliche Zahlung der Arbeitsentgelte und Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Insolvenz hat keinen Einfluss auf die Entgeltmeldungen.

Für von der Arbeit freigestellte Arbeitnehmer ist mit dem Tag vor dem Insolvenztag für den bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraum eine Abmeldung mit Abgabegrund 71 vorzunehmen. Das rechtliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist – ohne weitere Anmeldung – mit Abgabegrund 72 abzumelden. Fällt das rechtliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses in das folgende Kalenderjahr, ist vor der Abmeldung mit Abgabegrund 71 eine Jahresmeldung mit dem Abgabegrund 70 zu erstatten.

Für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer ist mit dem Tage vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraum eine Abmeldung

mit Abgabegrund 30 vorzunehmen. Mit dem Insolvenztage ist eine Anmeldung mit Abgabegrund 10 zu fertigen. Die Beendigung der Beschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt ist nach den allgemeinen Regeln mit Abgabegrund 30 zu melden. Wird der Arbeitnehmer vor dem rechtlichen Ende freigestellt, gelten die Ausführungen des vorangestellten Absatzes.

#### 4.1.7 Personengruppe

Es ist der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Personengruppenschlüssel (PGR) anzugeben, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 (bzw. bei Meldungen für die ehemalige See-Krankenkasse – jetzt Knappschaft – der Schlüssel 140) zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. bzw. 141 ff.

Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels ist ein meldepflichtiger Tatbestand.

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
<b>101</b>	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind, sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl

Personenkreis

Beschreibung der Personengruppe

102

Auszubildende ohne besondere Merkmale

Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist. Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalls an. Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Teilnehmer an dualen Studiengängen sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten zuzuordnen. Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem PGR 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem PGR 122 zu melden. Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit PGR 105 zu melden. Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der PGR 107 zu verwenden.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
<b>103</b>	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14. Februar 1996 aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat, versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden bzw. Anspruch auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II gehabt hat oder versicherungspflichtig nach <u>§ 26 Abs. 2 SGB III</u> war. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit im vorgeschriebenen Rahmen aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (<u>§§ 2 und 3 AltTZG</u>). Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 1. Juli 2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der sich aus 80 % des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 % der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>
<b>104</b>	Hausgewerbetreibende	<p>Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (<u>§ 12 Abs. 1 SGB IV</u>).</p>

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt, sind mit der PGR 121 zu melden. Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für die Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind ( <u>§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 i. V. m. Satz 1 SGB XI</u> ), und körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind ( <u>§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. Satz 1 SGB XI</u> ). Die PGR 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl

Personenkreis

Beschreibung der Personengruppe

**108**

Bezieher von  
Vorruhestandsgeld

Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach <u>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV</u>	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist unabhängig davon zu verwenden, ob in der Rentenversicherung Pflichtbeiträge oder ob bei einer entsprechenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Pauschalbeiträge gezahlt werden. Sofern durch die Zusammenrechnung von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen bzw.</li><li>– mehr als einer geringfügig entlohten Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung</li></ul> <p>Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der PGR 101 zu verwenden. Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht.</p>
110	Kurzfristig Beschäftigte nach <u>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV</u>	<p>Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine zeitliche Grenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).</p>

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<p>Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (<u>§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i. V. m. Satz 1 SGB XI</u>), und Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (<u>§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III</u>).</p> <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des <u>§ 6 Abs. 1 SGB IX</u> erfolgt. In diesen Fällen ist der PGR 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit PGR 111.</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	<p>Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte/Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).</p>

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung nicht berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl

Personenkreis

Beschreibung der Personengruppe

119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI) oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandsschutzes in einer vor dem 1. Januar 2017 aufgenommenen Beschäftigung über den 31. Dezember 2016 hinaus rentenversicherungsfrei bleiben (§ 230 Abs. 9 Satz 1 SGB VI).
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI verzichten oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 1. Januar 2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI (Bestandsschutzregelung) verzichten.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt	Es handelt sich um zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen, deren Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 Euro) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen ( <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> ). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt sind mit dem Personengruppenschlüssel 102 zu melden.
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach <u>§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III</u> den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleich.
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den gesamten Sozialversicherungsbeitrag allein zu tragen ( <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV</u> ). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt ( <u>§ 13 Abs. 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz</u> ).

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl

Personenkreis

Beschreibung der Personengruppe

**124**

Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftigte (§ 12 Abs. 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Abs. 2 und 3 SGB IV). Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Abs. 4 EFZG), ist der PGR 124 nicht anzuwenden. Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem PGR 109 gemeldet.

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind	Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 i. V. m. Satz 1 SGB XI) in einem Inklusionsbetriebe (§ 215 Abs. 1 SGB IX) tätig sind. Inklusionsbetriebe können rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen in o. g. Betrieben zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbstständige, für die Meldungen nach § 28a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

## Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> nicht übersteigt	Es handelt sich um zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen, deren Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 Euro) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen ( <u>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV</u> ). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 119 und 140.
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Siehe Beschreibung zu Schlüssel 120 und 140.
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach <u>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII</u> mit nur zur gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigem Entgelt.

Auf die Besonderheiten der folgenden Personengruppen soll ausführlicher eingegangen werden:

### 4.1.7.1 Bezieher einer Rente

Übt ein Rentenbezieher eine mehr als geringfügige Beschäftigung aus, sind Besonderheiten im Versicherungs- und Beitragsrecht und damit auch im Meldeverfahren zu beachten. Weitere Ausführungen können auch einem diesbezüglichen Artikel der *summa summarum* Ausgabe 3/2021 entnommen werden.

Um eine korrekte Beurteilung der Beschäftigung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Rente bzw. zur individuellen Regelaltersgrenze vom Beschäftigten erfragt und sich diese auch in Form eines Rentenbescheides nachweisen lässt. Die individuelle Regelaltersgrenze kann alternativ auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden.

Auswirkungen auf das Meldeverfahren können haben:

- die Art der Rente (Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung),
- der Umfang der Rente (Vollrente oder Teilrente),
- der Zeitpunkt des Rentenbezugs (vor oder nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze).

Im Meldeverfahren sind für Bezieher einer Rente in Abhängigkeit der individuellen sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung anhand der vorliegenden Merkmale folgende Personengruppenschlüssel zu nutzen:

- 119 = **Versicherungsfreie** Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters,
- 120 = **Versicherungspflichtige** Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters,
- 101 = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale.

Bezieht der Beschäftigte neben einer mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente, ist diese mit der PGR 120 zu melden.

Bezieht der Beschäftigte neben einer mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung dagegen eine Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente, ist diese mit der PGR 119 zu melden. Macht der Beschäftigte von der Möglichkeit Gebrauch, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI zu verzichten, sind die Meldungen mit der PGR 120 abzugeben.

Der Bezug einer Teilrente wegen Alters hat keinerlei Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung, sodass Meldungen in der Regel mit der PGR 101 abzugeben sind.

Auch der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keinerlei Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer zeitgleich mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung, sodass Meldungen in der Regel mit der PGR 101 abzugeben sind.

Bezieht ein Beschäftigter neben einer mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, ist diese mit der PGR 101 zu melden. Zu beachten ist jedoch, dass der Beitragsgruppenschlüssel in der Krankenversicherung aufgrund des fehlenden Krankengeldanspruchs mit der 3 und in der Arbeitslosenversicherung aufgrund bestehender Versicherungsfreiheit mit der 0 zu melden ist.

Übt ein Rentenbezieher eine geringfügige Beschäftigung aus, ist diese unabhängig von den dargestellten Aspekten grundsätzlich nach den allgemeingültigen Grundsätzen zu beurteilen und zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt Meldungen für geringfügig Beschäftigte verwiesen.

Führt eine Veränderung der Verhältnisse (z. B. Hinzutritt Rentenbezug, Erreichen der Regelaltersrente, Änderung des Umfangs) zu einem Wechsel der Personengruppe, ist dieser mit einer Abmeldung mit Abgabegrund 33 und anschließender Anmeldung mit Abgabegrund 13 anzuzeigen.

#### **4.1.7.2 Nur in der Unfallversicherung versicherte Personen**

Auch für Personen, die ausschließlich in der Unfallversicherung versichert sind, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung aber nicht, sind zusätzlich zu den Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen) Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten. Hierzu gehören z. B.:

- Sozialversicherungsfreie Praktikanten im Zwischenpraktikum.
- Privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohn-ten Beschäftigung, in der auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde und zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Werkstudenten in einer Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorliegt.
- Privat krankenversicherte Beschäftigte, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nur in der Unfallversicherung versicherungspflichtig nach deutschen Rechtsvorschriften sind.

Für nur in der Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen sind der PGR 190, der Beitragsgruppenschlüssel 0000 und Entgelt 0 Euro zu verwenden.

Eine Bescheinigung über den Inhalt der abgegebenen Meldung (§ 28a Abs. 5 SGB IV) ist für diesen Personenkreis nicht zu erstellen.

#### **4.1.7.3 Unständig Beschäftigte**

Unständig Beschäftigte sind Personen, die Beschäftigungen von weniger als einer Woche ausüben. Bei berufsmäßig unständig Beschäftigten handelt es sich um Personen, deren Erwerbstätigkeit wirtschaftlich und zeitlich durch diese Beschäftigungen bestimmt wird. Auf das gemeinsame Rundschreiben „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten“ vom 21. November 2018 wird verwiesen.

Für unständig Beschäftigt sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Als Personengruppenschlüssel ist bei einer nicht berufsmäßigen unständigen Beschäftigung die Schlüsselzahl 117, bei einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung die 118 anzugeben.

Liegt eine Dauerbeschäftigung oder eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung vor, erstreckt sich der Beschäftigungszeitraum in der Abmeldung auf die gesamte Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, das heißt vom Tag der Aufnahme der Beschäftigung bis zu deren Ende. Soweit die Dauerbeschäftigung über den 31. Dezember eines Kalenderjahres hinaus ausgeübt wird, ist eine Jahresmeldung zu erstatten.

In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Abs. 2 SGB V) haben Arbeitgeber ab 1. Januar 2026 die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) verpflichtend in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Die Abmeldung ist frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen (Abgabegrund 40). Sofern der Zeitraum über den 31.12 eines Jahres hinausgeht, ist eine Jahresmeldung abzugeben. Die Fristen sind unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 bis 193 BGB zu bestimmen. Das gemeinsame Rundschreiben vom 21. November 2018 wird hinsichtlich dieser Festlegung im Rahmen der nächsten Überarbeitung angepasst.

## Beitragsgruppen

### 4.1.8 Beitragsgruppe

Die versicherungs- bzw. beitragsrechtliche Beurteilung der einzelnen Zweige der Sozialversicherung ist als vierstelliger numerischer **Beitragsgruppenschlüssel** in den Meldungen zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die für den jeweiligen Arbeitnehmer entsprechende Ziffer der nachfolgenden Tabelle anzugeben.

Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung repräsentiert keinen eigenen Versicherungszweig, sondern ist Teil des Krankenversicherungsbeitrags.

Die Angabe der Beitragsgruppe 9 zur Krankenversicherung ist zwingend, wenn der Arbeitgeber die Beiträge für freiwillig Krankenversicherte abführt (Firmenzahlerverfahren).

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) und ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (PGR 190) lautet der Beitragsgruppenschlüssel 0000.

Beitragsgruppen			
Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0	Kein Beitrag = 0
Allgemeiner Beitrag = 1	Voller Beitrag zur Rentenversicherung = 1	Voller Beitrag = 1	Voller Beitrag = 1
Ermäßigter Beitrag = 3	Halber Beitrag zur Rentenversicherung = 3	Halber Beitrag = 2	Halber Beitrag = 2
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV = 4	Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung (Geringfügig Beschäftigte) = 5		
Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV = 5			
Pauschaler Beitrag zur KV (Geringfügig Beschäftigte) = 6			
Freiwilliger Beitrag zur KV (Firmenzahler) = 9			

#### 4.1.9 Angaben zur Tätigkeit

Die Angaben über die Art der ausgeübten Tätigkeit sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt anzugeben. Der neunstellige Tätigkeitsschlüssel beinhaltet Angaben zum ausgeübten Beruf, zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten sowie Angaben über Leiharbeit und die Vertragsform der Be-

schäftigung. Die Schlüsselzahlen sind dem Schlüsselverzeichnis 2010 der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen. Der Tätigkeitsschlüssel kann auch online auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#) ermittelt werden.

Der Tätigkeitsschlüssel hat folgende Inhalte:

Schlüsselzahlen	
<b>Stellen 1 bis 5</b>	<b>Ausgeübte Tätigkeit</b> Gültige Schlüssel nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KldB)
<b>Stelle 6</b>	<b>Höchster allgemeinbildender Schulabschluss</b> 1 = Ohne Schulabschluss 2 = Haupt-/Volksschulabschluss 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss 4 = Abitur/Fachabitur 9 = Abschluss unbekannt
<b>Stelle 7</b>	<b>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</b> 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss 4 = Bachelor 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen 6 = Promotion 9 = Abschluss unbekannt
<b>Stelle 8</b>	<b>Leiharbeitsverhältnis/Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung</b> 1 = nein 2 = ja
<b>Stelle 9</b>	<b>Vertragsform (gestufte Abfrage)</b> 1 = Vollzeit, unbefristet 2 = Teilzeit, unbefristet 3 = Vollzeit, befristet 4 = Teilzeit befristet

Für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PGR 108) und Bezieher von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (PGR 116) ist kein Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln.

Sollte für Behinderte Menschen (PGR 107) sowie Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PGR 111) keine Angabe zur Tätigkeit möglich sein, da die individuelle Förderung im Vordergrund steht, können die Stellen 1 bis 5 des Tätigkeitsschlüssels leer bleiben.

#### 4.1.10 Statuskennzeichen

Nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV hat die Einzugsstelle bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund für bestimmte Personenkreise obligatorisch ein Statusfeststellungsverfahren zu beantragen, um das Vorliegen einer Beschäftigung zu klären.

Um die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einem solchen Personenkreis erkennen zu können, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d und e SGB IV die Anmeldungen (Abgabegründe 10 und 40) zu kennzeichnen, wenn zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder wenn es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt.

Die Kennzeichnung erfolgt mit einem der folgenden Statuskennzeichen:

- 1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmling (z. B. leibliches Kind, Adoptivkind oder Enkelkind) des meldenden Einzelunternehmers.
- 2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Zur Unterstützung des Arbeitgebers bei der Auswahl des Statuskennzeichens bieten die Entgeltabrechnungsprogramme fachliche Hinweise.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

Nach Eingang der Meldung bei der Deutsche Rentenversicherung Bund werden mit dem Versand entsprechender Feststellungsbögen die Ermittlungen eingeleitet. Über die abschließende Statusfeststellung erhalten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen, für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

Tritt die Zugehörigkeit zu einem der aufgeführten Personenkreise erst im Laufe eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ein, wird kein entsprechendes obligatorisches Statusfeststellungsverfahren ausgelöst.

Weiterführende Informationen zum obligatorischen Statusfeststellungsverfahren sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ zu finden.

#### 4.1.11 Kennzeichen Saisonarbeiter

Arbeitgeber haben bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten in der Anmeldung wegen des Beginns einer Beschäftigung (Abgabegrund 10) und der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 40) zu kennzeichnen, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der **Saisonarbeiter** gehört. Die Angabe ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten (PGR 109 und 110) sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PGR 190).

Saisonarbeiter

Saisonarbeiter sind nach § 188 Abs. 4 Satz 6 SGB V Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete versicherungspflichtige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeiter müssen Arbeitgeber nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

#### 4.2 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Arbeitgeber haben grundsätzlich jeden geringfügig Beschäftigten zu melden. Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 SGB IV vor, wenn

Geringfügige Beschäftigung

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigte),
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt ab 1. Januar 2026 eine zeitliche Grenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen (kurzfristig Beschäftigte).

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird und beträgt ab 1. Januar 2026 monatlich 603 Euro aufgrund des ab diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohns in Höhe von 13,90 Euro je Zeitstunde.

Weiterführende fachliche Informationen zur Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen sind in den Geringfügigkeits-Richtlinien sowie den diesbezüglichen Artikeln der summa summarum Ausgabe 3/2022 zu finden.

#### Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für **geringfügig Beschäftigte** (geringfügig entlohnte Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte) gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen für das Meldeverfahren wie für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Mit dem von der Minijob-Zentrale online zur Verfügung gestellten Minijob-Manager können gewerbliche Arbeitgeber unkompliziert Meldungen abgeben, SEPA-Mandate verwalten, Beitragsübersichten einsehen und Post digital erhalten oder versenden. Hierfür ist eine Registrierung notwendig.

### 4.2.1 Inhalte der Meldungen

#### 4.2.1.1 Abgabegrund

Die Ausführungen zum Abgabegrund im Abschnitt Abgabegrund gelten grundsätzlich auch für versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügige Beschäfti-

gungen (§ 28a Abs. 9 SGB IV i. V. m. § 13 DEÜV). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Für eine kurzfristige Beschäftigung ist keine Jahresmeldung nach dem Abschnitt Jahresmeldung zu erstatten (§ 28a Abs. 9 Satz 2 SGB IV). Die Pflicht zur Abgabe der Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen) ist hiervon nicht betroffen.

Der Wechsel von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung zu einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung oder umgekehrt bei demselben Arbeitgeber ist mit einer Abmeldung mit dem Abgabegrund 31 sowie einer Anmeldung mit dem Abgabegrund 11 (Wechsel der Einzugsstelle) zu melden. Auf die Ausführungen des Abschnitts Meldung wegen Änderungen in der Beschäftigung oder in den persönlichen Verhältnissen wird verwiesen.

Eine vom Arbeitnehmer im laufenden Beschäftigungsverhältnis beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI, die nicht bereits ab Beschäftigungsbeginn wirkt, bzw. ein erklärter Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit, ist mit einer Abmeldung mit Abgabegrund 32 sowie einer Anmeldung mit Abgabegrund 12 (Wechsel der Beitragsgruppe) anzuzeigen. Auf die Ausführungen des Abschnitts Meldung wegen Änderungen in der Beschäftigung oder in den persönlichen Verhältnissen wird verwiesen.

#### 4.2.1.2 Personengruppe

Folgende Personengruppenschlüssel sind zu verwenden:

- 109 = Geringfügig entlohnte Beschäftigte.
- 110 = Kurzfristig Beschäftigte.

Der Schlüssel 109 drückt die Zugehörigkeit zum Personenkreis der geringfügig entlohnten Beschäftigten aus. Er ist daher unabhängig davon anzuwenden, ob der Beschäftigte rentenversicherungspflichtig oder nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Hingegen gilt grundsätzlich der Schlüssel 101, wenn eine für sich gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung wegen der vorgeschriebe-

nen Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen versicherungspflichtig wird.

#### 4.2.1.3 Beitragsgruppe

Es sind für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (PGR 109) folgende Beitragsgruppen anzugeben:

- 6 = Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.
- 1 = Beitrag zur Rentenversicherung.
- 5 = Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

Für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) lautet der Beitragsgruppenschlüssel stets 0000.

#### 4.2.1.4 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (PGR 109) ist in Entgeltmeldungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt anzugeben, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Wurden z. B. aufgrund einer berufsständischen Absicherung keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, ist das Arbeitsentgelt zu melden, von dem Krankenversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

In Entgeltmeldungen zu berücksichtigendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist auch das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung maßgebende Fiktiventgelt bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld.

Das Arbeitsentgelt ist dabei in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.

Für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) ist kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzugeben.

#### 4.2.1.5 Steuerdaten für geringfügig entlohnte Beschäftigte

In **Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte** (PGR 109) sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Steuernummer des Arbeitgebers.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte

- Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Beschäftigten nach § 139b Abgabenordnung (AO).
- Kennzeichen zur Art der Besteuerung.

Hat die Steuerverwaltung im Einzelfall keine Steuernummer oder Steuer-ID vergeben, ist eine Meldung auch ohne diese Angaben möglich.

Die Art der Besteuerung ist wie folgt zu kennzeichnen:

- 0 = keine Pauschsteuer in Höhe von 2 % (pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 %, individuelle Besteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder keine Steuern).
- 1 = Pauschsteuer in Höhe von 2 %.

#### **4.2.1.6 Krankenversicherungsschutz für kurzfristig Beschäftigte**

Arbeitgeber haben nach § 28a Abs. 9a SGB IV in den Anmeldungen (Abgabegründe 10 und 40) für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) anzugeben, wie der Beschäftigte für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Der Krankenversicherungsschutz ist wie folgt zu kennzeichnen:

- 1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert.
- 2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Beschäftigte sind gesetzlich krankenversichert, wenn eine Versicherung im Rahmen einer Versicherungspflicht (z. B. als Rentenbezieher oder Student), einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse durchgeführt wird.

Die private Absicherung kann bei jedem privaten Krankenversicherungsunternehmen bestehen, unabhängig davon, ob dieses in Deutschland zugelassen ist. Es besteht auch die Möglichkeit, die Versicherung vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gruppenversicherung abzuschließen.

Anderweitig abgesichert sind Beschäftigte, die im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhalten oder einen Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines ausländischen Versicherungsträgers haben.

#### 4.2.2 Rückmeldung von Vorbeschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale meldet nach § 13 Abs. 2 DEÜV dem Arbeitgeber unverzüglich nach Eingang einer Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten (PGR 110) zurück, ob (ja/nein) im Kalenderjahr der Verarbeitung der Anmeldung eine weitere kurzfristige Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern bestand oder besteht.

Grundlage der Rückmeldung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung. Eine Korrektur der von der Minijob-Zentrale abgegebenen Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

#### 4.3 Meldungen für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs)

Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 2.000 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Arbeitsentgelte innerhalb des Übergangsbereichs werden nach einer im Gesetz festgelegten Formel vermindert und sind in dieser Höhe als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Meldung anzugeben. Diese lautet wie folgt:

$$BE = F \times G + \left( \frac{2.000}{2.000 - G} - \frac{G}{2.000 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

Die Grundlage für den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil, welche nicht in der Meldung zu berücksichtigen ist, berechnet sich wie folgt:

$$BE = \left( \frac{2.000}{2.000 - G} \right) \times (AE - G)$$

Dabei ist BE die beitragspflichtige Einnahme in Euro, AE das Arbeitsentgelt in Euro und G die Geringfügigkeitsgrenze. Der Faktor F ist abhängig vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.

Weitere Informationen zum Beitragsrecht sind im „Rundschreiben zur Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich“ aus dem Jahr 2022 sowie dem diesbezüglichen Artikel der summa summarum Ausgabe 3/2022 erhältlich.

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich sind Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) mit einem Kennzeichen „Midijob“ zu versehen.

Es gibt drei Kennzeichen:

0 = Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich für die Beitragsberechnung und Beitragstragung wurden in keinem Abrechnungszeitraum des Meldezeitraums angewandt.

1 = Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich für die Beitragsberechnung und Beitragstragung wurden in allen Abrechnungszeiträumen des Meldezeitraums angewandt.

2 = Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich für die Beitragsberechnung und Beitragstragung wurden

- in mindestens einem Abrechnungszeitraum des Meldezeitraums angewandt und
- in mindestens einem Abrechnungszeitraum des Meldezeitraums nicht angewandt.

Bei Angabe des Kennzeichens 1 oder 2 ist in die Meldungen als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

Zusätzlich ist in diesen Fällen das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Entgelt anzugeben. Dabei handelt es sich um das tatsächliche Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) beitragspflichtig wäre. Darüber hinaus sind bei der Ermittlung des Entgelts für die Rentenberechnung zu berücksichtigen:

- das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV im Meldezeitraum vorlag,
- die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI bei Altersteilzeitbeschäftigungen und
- die fiktive beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung nach § 163 Abs. 6 SGB VI bei Beschäftigungen während Kurzarbeit.

Bei Angabe des Kennzeichens 0 ist in den Meldungen ein Entgelt für die Rentenberechnung nicht anzugeben.

#### Beispiel

In den Monaten August bis Dezember 2026 erzielte ein Arbeitnehmer ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 700 Euro. Nach Anwendung der oben angeführten Formel ergibt sich jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 510,28 Euro.

In der Meldung für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026 ist ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 2.551 Euro ( $5 \times 510,28 \text{ Euro} = 2.551,40 \text{ Euro}$ ) sowie ein tatsächliches Arbeitsentgelt in Höhe von 3.500 Euro ( $5 \times 700 \text{ Euro}$ ) zu melden; die Meldung ist mit dem Midijob Kennzeichen 1 zu versehen.

#### Beispiel

In den Monaten Juli bis September 2026 erzielte ein Arbeitnehmer ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 2.000 Euro. Aufgrund einer Teilzeitvereinbarung wurde das monatliche Arbeitsentgelt in den Monaten Oktober bis Dezember auf 1.700 Euro reduziert. Nach Anwendung der oben angeführten Formel ergibt sich für die Monate Oktober bis Dezember jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 1.656,22 Euro.

### Beispiel

In der Meldung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026 ist ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 10.969 Euro (3 × 2.000 Euro + 3 × 1.656,22 Euro = 10.968,66 Euro) sowie ein tatsächliches Arbeitsentgelt in Höhe von 11.100 Euro (3 × 2.000 Euro + 3 × 1.700 Euro) zu melden; die Meldung ist mit dem Midijob Kennzeichen 2 zu versehen.

#### 4.4 Elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse

Die für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren benötigten Informationen zur aktuell zuständigen Krankenkasse sind dem Arbeitgeber zeitnah durch den Beschäftigten mitzuteilen. Als Reaktion auf die elektronische Anmeldung des Arbeitgebers bei dieser Krankenkasse meldet diese nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft sowie ein Beginn-Datum zurück.

Die Feststellung und elektronische Rückmeldung der Krankenkasse zur Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich bei Anmeldungen mit den Abgabegründen:

- **Abgabegrund 10** – Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung,
- **Abgabegrund 11** – Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel,
- **Abgabegrund 40** – Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung.
- **Abgabegrund 12** - Beitragsgruppenwechsel (nur wenn ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig wird).

Folgende Rückmeldungen und damit eventuell verbundene Nacharbeiten des Arbeitgebers sind möglich:

## Mitgliedsbestätigung Krankenkasse

Status Krankenversicherung	Anmeldung an die zuständige Krankenkasse	Rückmeldung der Krankenkasse zur Mitgliedschaft		
		Feststellung zur Mitgliedschaft	Beginn-Datum Mitgliedschaft	Stornierung der Anmeldung erforderlich
GKV Mitglied Pflichtversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Pflichtversicherung Mitgliedschaft liegt in der Zukunft	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum abweichend vom Beginn-Datum der Anmeldung	JA
GKV Mitglied Pflichtversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	keine Angabe	JA
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	JA	Mitgliedschaft besteht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Freiwillige Versicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	keine Angabe	JA
GKV Mitglied Familienversicherung	JA	Mitgliedschaft besteht nicht	Beginn-Datum der Anmeldung	NEIN
GKV Mitglied Familienversicherung	NEIN	Mitgliedschaft besteht nicht	keine Angabe	JA
PKV	-	Mitgliedschaft besteht nicht	keine Angabe	NEIN

Erhält der Arbeitgeber auf Grundlage einer Anmeldung die Rückmeldung, dass eine Mitgliedschaft nicht besteht, muss die Anmeldung storniert, die korrekte Krankenkasse ermittelt und die Anmeldung erneut an die zutreffende Krankenkasse abgeben werden. Im Fall einer Familienversicherung gilt dies nur, wenn die Rückmeldung die Mitgliedschaft nicht bestätigt und auch keine Angabe zum Beginn der Mitgliedschaft enthält.

Das elektronische Verfahren gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

Mitgliedsbestätigungen, die vor dem 1. Januar 2021 in Papierform ausgestellt wurden und immer noch gültig sind, sind weiterhin aufzubewahren, da das Verfahren keine Bestandsmeldungen für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse vorsieht.

Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbandes im Abrufverfahren der zuständigen Krankenkasse (Abschnitt Abruf der zuständigen Krankenkasse) ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V.

#### **4.5 Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen**

Arbeitgeber haben für jeden am 31. Dezember eines Jahres Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten. Die Krankenkassen überwachen den vollständigen Eingang (§ 98 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern die Jahresmeldung nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt vorliegt, haben Krankenkassen die Möglichkeit, Jahresmeldungen in elektronischer Form bei den Arbeitgebern anzufordern (§ 10 Abs. 3 DEÜV).

Wird eine fehlende Jahresmeldung elektronisch angefordert, ist diese spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung abzugeben. Die elektronische Anforderung erfolgt für jede Jahresmeldung einmalig. Eine nochmalige diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber erfolgt in Papierform.

Das elektronische Anforderungsverfahren gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

#### **4.6 Elektronische Anforderung der Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos**

Zur Durchführung des Beitragseinzugs und des Meldeverfahrens wird bei den Einzugsstellen ein Arbeitgeberkonto geführt. Führendes Ordnungskriterium des Arbeitgeberkontos ist die sog. Hauptbetriebsnummer, die den Arbeitgeber als

Beitragsschuldner identifiziert und im Beitragsnachweis angegeben wird.

Wird bei einer Anmeldung oder in einem Beitragsnachweis eine Hauptbetriebsnummer angegeben, für die noch kein Arbeitgeberkonto bei der Krankenkasse besteht, kann die Krankenkasse die folgenden Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch beim Arbeitgeber anfordern:

- Grunddaten des Arbeitgebers (Name, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner),
- abweichende Korrespondenzanschrift,
- Dienstleister (Steuerberater, dienstleistendes Rechenzentrum),
- für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und
- für die Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat).

Diese sind mit der nächsten Entgeltabrechnung elektronisch durch den Arbeitgeber an die anfordernde Einzugsstelle zu übermitteln (§ 28a Abs. 3b SGB IV). Darüber hinaus kann der Arbeitgeber über diesen Weg Änderungen der Angaben sowie den Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates übermitteln.

Das elektronische Verfahren ersetzt die bisherige postalische Übersendung, manuelle Befüllung und Rücksendung eines Formulars.

## 5 Sofortmeldungen

Ausführungen zur Abgabe der Sofortmeldungen sind im Internet auf der Seite der DSRV sowie im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ zu finden.

### 5.1 Beurteilung der Sofortmeldepflicht

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung besteht nach § 28a Abs. 4 SGB IV i. V. m. § 7 DEÜV für Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe von Sofortmeldungen:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste,
- Schaustellergewerbe,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,
- Prostitutionsgewerbe,
- Wach- und Sicherheitsgewerbe,
- Friseur- und Kosmetikgewerbe.

Bei der Beurteilung von Arbeitgebern, die im Rahmen ihres Erwerbszweckes nur teilweise in den Wirtschaftsbranchen des § 28a Abs. 4 SGB IV tätig sind, ist für die Abgabe der Sofortmeldung der Unternehmenszweck sowie die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten maßgeblich. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, sofern die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind; eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung

der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend.

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen beim selben Arbeitgeber fortbesteht, lösen Änderungen im Versicherungsverhältnis, z. B. durch einen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel oder unbezahlten Urlaub, keine neue Pflicht zur Sofortmeldung aus, auch wenn eine Abmeldung sowie eine Anmeldung mit einem der Abgabegründe 11 - 13 zu erstellen ist. Wird hingegen das Beschäftigungsverhältnis beendet und neu aufgenommen und ist eine Anmeldung mit Abgabegrund 10 zu erstellen, ist spätestens bei Aufnahme der neuen Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben, sofern die neue Beschäftigung in einem Wirtschaftsbereich gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV ausgeübt wird. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb eines Konzerns.

## **5.2 Meldezeitpunkt und Abgabegrund der Sofortmeldung**


Die Sofortmeldung ist vom Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer spätestens bei Beschäftigungsaufnahme mit Abgabegrund 20 ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels elektronischer Ausfüllhilfen direkt an die DSRV zu übermitteln (§ 7 DEÜV).

## **5.3 Inhalte der Sofortmeldung**

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt.

## **5.4 Mitführungspflicht von Personaldokumenten**

Gleichzeitig mit der Sofortmeldepflicht gilt für die aufgeführten Wirtschaftsbereiche eine Mitführungspflicht von Perso-



naldokumenten (Personalausweis, der Pass, der Passersatz oder der Ausweisersatz).

Von der Mitführungspflicht werden alle Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen erfasst. Das bedeutet, dass alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden dieser Unternehmen das Dokument bei der Ausübung ihrer Beschäftigung mitführen und auf Verlangen den in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden (z. B. der Zollverwaltung) vorlegen müssen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außendienst beschäftigt werden.

## 6 Jahresmeldungen zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldungen)

### Jahresmeldung zur Unfallversicherung

Die unfallversicherungsspezifischen Daten sind zusätzlich zur Entgeltmeldung in einer separaten **UV-Jahresmeldung** nach § 28a Abs. 2a SGB IV zu übermitteln. Hierbei sind keine Angaben insbesondere zum Personengruppenschlüssel, Staatsangehörigkeitsschlüssel, Beitragsgruppenschlüssel, Tätigkeitsschlüssel oder geleisteten Arbeitsstunden erforderlich. Über die nachfolgenden Ausführungen hinaus finden sich weitere Details zu den Meldungen im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie im Internet auf der Seite der DSRV.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeweils vor der Abgabe der UV-Jahresmeldungen und des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei durchzuführen (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur Meldungen mit korrekten Unternehmensnummern und Gefahretarifstellen übermittelt werden können. Um am Verfahren teilnehmen zu können, informieren die Unfallversicherungsträger jedes Mitglied schriftlich über die relevanten Zugangsdaten (d. h. BBNRUV, MNR und PIN). Führt ein Arbeitgeber den Abgleich mit der Stammdatendatei nicht durch, werden weder UV-Jahresmeldungen noch der elektronische Lohnnachweis übermittelt.

Die UV-Jahresmeldung ist an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer zuständig ist. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe der UV-Jahresmeldung keine zuständige Einzugsstelle zu ermitteln, ist die UV-Jahresmeldung an die Datenannahmestelle der zuletzt bekannten Einzugsstelle zu übermitteln.

Eine Bescheinigung über den Inhalt der abgegebenen Meldung (§ 28a Abs. 5 SGB IV) ist für die UV-Jahresmeldung nicht zu erstellen.

Die Meldung dient Zwecken der Betriebsprüfung. Fehlt die Meldung, müssen im Vorfeld der Prüfung Daten beim Arbeitgeber erhoben werden.

## **6.1 Inhalte der UV-Jahresmeldungen**

### **6.1.1 Abgabegrund**

Der Meldetatbestand der UV-Jahresmeldung ist mit dem Abgabegrund 92 zu kennzeichnen.

### **6.1.2 Meldezeitraum**

Das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung ist im Meldezeitraum unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum stets mit dem Zeitraum „01.01. bis 31.12.“ anzugeben.

### **6.1.3 Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers**

Jeder UV-Träger hat eine eigene Betriebsnummer, die der Arbeitgeber in der Meldung anzugeben hat. Die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers steht im Zuständigkeitsbescheid und in jedem anderen Dokument des UV-Trägers.

### **6.1.4 Unternehmensnummer des Beschäftigungsbetriebs**

Jeder Arbeitgeber hat für sein Unternehmen beim UV-Träger eine Unternehmensnummer nach § 136a SGB VII (vormals Mitgliedsnummer), welche ihm mit Bescheid mitgeteilt wurde und im elektronischen Stammdatenabgleich (siehe Abschnitt Elektronischer Lohnnachweis zur Unfallversicherung) abgefragt werden kann.

Die Unternehmensnummer ist fünfzehnstellig und setzt sich aus der zwölfstelligen Unternehmensnummer und einem dreistelligen Unternehmenskennzeichen zusammen. An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer enthalten. Für das erste Unternehmen wird das Unternehmenskennzeichen mit „001“ festgelegt. Weitere Unternehmen zum Unternehmer werden numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet. Die Unternehmensnummer verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen.

Ist eine UV-Jahresmeldung für Meldezeiträume vor dem 1. Januar 2023 unzutreffend, ist die Korrektur grundsätzlich

mit der vormals gültigen und verwendeten Mitgliedsnummer zu erfolgen.

#### **6.1.5 Gefahrtarifstelle**

Die für den jeweiligen Arbeitgeber vom UV-Träger vorgegebenen Gefahrtarife und die dazugehörige Betriebsnummer stehen im Veranlagungsbescheid. Es sind in der Regel ein bis drei Gefahrtarifstellen, in sehr seltenen Fällen gibt es bis zu acht Gefahrtarifstellen pro Unternehmen. In der Meldung hat der Arbeitgeber die für den einzelnen Arbeitnehmer zutreffende Gefahrtarifstelle anzugeben.

Muss das Gesamtentgelt des Arbeitnehmers aufgrund von verschiedenen Tätigkeiten, die unterschiedlichen Gefahrtarifstellen zuzuordnen sind, aufgeteilt werden, sind entsprechende Teilentgelte je Gefahrtarifstelle getrennt einzutragen.

Je nach Gefahrtarif und Satzung der einzelnen UV-Träger ist eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen möglich.

#### **6.1.6 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung**

Es ist das gesamte, im Meldezeitraum (Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung) in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers anzugeben.

#### **6.1.7 UV-Grund**

Der UV-Grund bildet Besonderheiten der Unfallversicherung ab. Dies können Fallgestaltungen sein, in denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (A07 bis A09); in diesen Fällen wird die Beitragsberechnung nicht von der Rentenversicherung geprüft. Mit dem UV-Grund werden daneben solche Fälle gekennzeichnet, in denen das zu meldende beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur UV 0 Euro beträgt.

Das Feld UV-Grund kann folgende Inhalte haben:

Feldinhalt	Erläuterung
leer	ohne Besonderheiten
A07	Meldungen für Beschäftigte der UV-Träger
A08	Beitragsbemessung bei landw. BG
A09	Beitragsbemessung nicht nach Arbeitsentgelt
B01	Entsparing von ausschließlich sv-pflichtigem Wertguthaben (Beitragspflicht in der UV bereits in der Ansparphase)
B06	UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben
B09	Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Entgeltmeldung erfordern
Bei UV-Grund A07, A08 und A09 ist die Angabe des UV-Trägers erforderlich, die Angabe der MTNR dagegen entbehrlich.	
Bei UV-Grund B01, B06 und B09 ist die Angabe des UV-Trägers und der MTNR erforderlich.	

## 6.2 Meldepflichtiger Personenkreis

Für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten ist die Abgabe der UV-Jahresmeldung erforderlich. Dies gilt auch für Auszubildende, Praktikanten, Werkstudenten, geringfügig und unständig Beschäftigte.

### 6.2.1 Besonderheiten

#### 6.2.1.1 Mitarbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften berechnen die Unfallumlage nicht nach Entgelten oder Kopfpauschalen, sondern nach sonstigen Parametern, z. B. dem Hektarwert. Aus diesem Grund sind diese Betriebe hinsichtlich der Unfallversicherung von den Rentenversicherungsträgern nicht zu prüfen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung der UV-Grund A08 anzugeben. Das unfallversicherungspflichtige Entgelt und die Gefahrtarifstelle bleiben leer.

Dies gilt bei Meldungen für mitarbeitende Familienangehörige, Bezieher von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und auch Arbeitnehmer, die nicht bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

### **6.2.1.2 Meldungen von Arbeitgebern der öffentlichen Hand/ Unfallkasse**

Soweit Arbeitgeber bei Unfallkassen versichert sind, welche die Beiträge nicht nach Entgelten berechnen, sind die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung zu prüfen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung der UV-Grund A09 anzugeben. Das unfallversicherungspflichtige Entgelt und die Gefahraristelle bleiben leer.

### **6.2.1.3 Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern**

Beschäftigte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind über den eigenen Unfallversicherungsträger unfallversichert. Eine Veranlagung von Gefahraristellen wird durch die UV-Träger daher nicht vorgenommen. Um diese Besonderheit im DEÜV-Meldeverfahren abzubilden, ist in der UV-Jahresmeldung der UV-Grund A07 anzugeben. Das unfallversicherungspflichtige Entgelt und die Gefahraristelle bleiben leer.

### **6.2.1.4 Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit und in anderen flexiblen Arbeitszeitregelungen**

Für die Ermittlung der Unfallversicherungsbeiträge ist das laufende Arbeitsentgelt stets nach dem Entstehungsprinzip heranzuziehen. Das bedeutet, dass in der Unfallversicherung – anders als in übrigen Sozialversicherungszweigen – in den Fällen der vollständigen Freistellung Unfallversicherungsbeiträge ausschließlich in der Ansparphase der flexiblen Arbeitszeitregelung erhoben werden, da kein relevantes Unfallrisiko in der Freistellungsphase (mehr) besteht. In der UV-Jahresmeldung ist in der Arbeitsphase das gesamte Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung zu melden – anders als in den Meldungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Während der Arbeitsphase werden daher die Arbeitsentgelte zur Unfallversicherung und zur übrigen Sozialversicherung grundsätzlich unterschiedlich hoch sein. Während der Freistellungsphase sind dann in der UV-Jahresmeldung keine Angaben zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt und zur Gefahraristelle zu melden. Der UV-Grund hat den Inhalt B01.

## **6.3 Nicht meldepflichtiger Personenkreis**

### **6.3.1 Vorruhestandsgeldempfänger**

Vorruhestandsgeldempfänger unterliegen keinem Unfallrisiko mehr. Für diesen Personenkreis sind daher keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

### **6.3.2 Beschäftigte in Privathaushalten**

Für Beschäftigte in Privathaushalten, die von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens elektronisch an die Rentenversicherung gemeldet werden (PGR 209 oder 210), ist die Abgabe von UV-Jahresmeldungen nicht erforderlich.

### **6.3.3 Innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens freigestellte Arbeitnehmer**

Im Insolvenzverfahren freigestellte Arbeitnehmer (Meldungen mit den Abgabegründen 70 und 72) unterliegen keinem Unfallrisiko mehr. Für diesen Personenkreis sind daher keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

In den Fällen, in denen ein Arbeitgeber endgültig und unwiderruflich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auf die geschuldete Arbeitsleistung verzichtet, liegt kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Unfallversicherung vor. UV-Jahresmeldungen sind daher nicht zu erstatten.

### **6.3.4 Beschäftigte, für die Versicherungsfreiheit in der Unfallversicherung besteht**

Für diesen Personenkreis sind keine UV-Jahresmeldungen abzugeben.

## **6.4 Meldungen mit einem UV-Entgelt 0 Euro**

Die Angabe eines unfallversicherungspflichtigen Entgeltes in Höhe von 0 Euro ist mit den UV-Gründen B06 oder B09 zu begründen. Meldungen mit dem UV-Entgelt von 0 Euro ohne die Angabe eines Grundes werden abgewiesen. Die weiteren Daten zur Unfallversicherung sind vollständig anzugeben.

Erläuterungen zu den UV-Gründen können der Tabelle unter UV-Grund entnommen werden.

## 7 GKV-Monatsmeldung

Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zusammen, die in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind sie für die Beitragsberechnung so zu vermindern, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die Aufteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte richtet sich nach § 22 Abs. 2 SGB IV.

Die Einzugsstelle prüft nach § 26 Abs. 4 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BBG KV) überschreiten. Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass die gemeldeten Arbeitsentgelte zusammengerechnet die BBG KV überschreiten, fordert sie die beteiligten Arbeitgeber mit einer elektronischen Meldung auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Arbeitgeber haben nach § 28a Abs. 4a SGB IV i. V. m. § 11b DEÜV mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Anforderung der Einzugsstelle, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen abzugeben. Die Krankenkasse stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten Meldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgebern elektronisch für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis.

Mit der GKV-Monatsmeldung übermittelt der Arbeitgeber:

- das jeweils monatliche laufende Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet wurden bzw. von dem der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V berechnet wurde,
- die SV-Tage,
- die in dem Abrechnungsmonat einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bis zur Höhe der anteiligen Jahres-BBG der Rentenversicherung,
- der Beitragsgruppenschlüssel und
- das Rechtskreiskennzeichen (für Zeiten bis 31. Dezember 2024).

Stellt die Einzugsstelle ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung fest, hat der Arbeitgeber auf Grundlage der übermittelten Prüfergebnisse eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte nach § 22 Abs. 2 SGB IV durchzuführen. Auf die diesbezüglichen „Gemeinsamen Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“ vom 12. November 2014 wird verwiesen.

Von dem Verfahren ausgenommen sind Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Beschäftigten, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, die eine nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung ausüben sowie von geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Gleichwohl haben die Einzugsstellen nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SGB IV auch in den vorgenannten Ausnahmetatbeständen nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einzuleiten, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden.

Weitere Ausführungen zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ zu finden.

## 8 Stornierung/Korrektur einer bereits abgegebenen Meldung

Meldungen, die unzutreffende Angaben enthielten, an eine unzuständige Krankenkasse erstattet wurden und Meldungen, die nicht zu erstatten waren, sind nach § 14 DEÜV zu stornieren und gegebenenfalls in richtiger Form erneut zu erstatten. Wird eine Meldung storniert, so sind in der Stornierungsmeldung die ursprünglich gemeldeten Daten anzugeben. Änderungen der Staatsangehörigkeit sowie Änderungen von Betriebsdaten können nicht storniert werden.

Korrigiert der Arbeitgeber eine unzutreffende Meldung trotz Aufforderung durch die Krankenkasse nicht, kann die Krankenkasse nach § 15 DEÜV die Korrektur der Meldung in Abstimmung mit dem betroffenen Beschäftigten vornehmen. Ausgeschlossen von der Korrekturmöglichkeit sind die Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und die Betriebsnummer des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber erhält eine Kopie der korrigierten Meldung.

## 9 Meldefristen

Die Fristen für die Meldungen entsprechen den Erfordernissen des automatisierten Meldeverfahrens. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass sich der Zeitpunkt, wann eine Meldung abgegeben werden muss, an dem Zeitpunkt der Entgeltabrechnung orientiert. Die Fristen sind dabei unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 bis 193 BGB zu berechnen. So endet z. B. die Frist zur Abgabe der Meldung erst mit Ablauf des nächsten Werktages, wenn der letzte Tag der Meldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Anmeldungen			
Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer Beschäftigung	Anmeldung	10	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Beginn
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	11	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	12	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt
Sonstige Gründe/Änderung im Beschäftigungsverhältnis/Wechsel eines Wertguthabens	Anmeldung	13	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt
Beginn einer Elternzeit	Anmeldung	17	Erste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldesachverhalt

<b>Abmeldungen</b>			
<b>Meldesachverhalt</b>	<b>Art der Meldung</b>	<b>Abgabegrund</b>	<b>Frist</b>
Ende der Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	30	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen Krankenkasse)	31	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Wechsel
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	32	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Wechsel
Sonstige Gründe	Abmeldung	33	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Meldetatbestand
Ende einer Elternzeit	Abmeldung	37	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	49	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

<b>An-/Abmeldungen</b>			
<b>Meldesachverhalt</b>	<b>Art der Meldung</b>	<b>Abgabegrund</b>	<b>Frist</b>
Beginn und Ende einer Beschäftigung	An-/Abmeldung	40	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

<b>Jahresmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen</b>			
<b>Meldesachverhalt</b>	<b>Art der Meldung</b>	<b>Abgabegrund</b>	<b>Frist</b>
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	50	Nächste Abrechnung, spätestens 15. 2. des Folgejahres

## Jahresmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z. B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	54	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung
Meldung von Arbeitsentgelt in Störfällen	Sondermeldung	55	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung
Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme bei Zahlung von Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	56	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Zahlung
Gesonderte Meldung nach <u>§ 194 Abs. 1 SGB VI</u>	Sondermeldung	57	Nächste Abrechnung
Meldung des in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahr tariffstelle (UV-Jahresmeldung)	Sondermeldung	92	Spätestens 16. 2. des Folgejahres. Bei Insolvenz, endgültiger Einstellung des Unternehmens oder Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen

## Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von weniger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	Keine Meldung		

## Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat, ohne dass die Mitgliedschaft in der Kranken-/ Pflegeversicherung davon berührt wird (z. B. Krankengeldbezug)	Unterbrechungs-meldung	51	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungs-meldung	52	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht von mehr als einem Kalendermonat	Unterbrechungs-meldung	53	Innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von mehr als einem Monat; z. B. wegen unbezahltem Urlaub ( <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV</u> )	Abmeldung	34	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen rechtmäßigem Arbeitskampf von mehr als einem Monat ( <u>§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV/§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u> )	Abmeldung	35	Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	30	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende

## Meldungen in Insolvenzfällen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Abmeldung	71	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung	72	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	70	Nächste Abrechnung, spätestens 15. 2. des Folgejahres

## Änderungsmeldungen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmeldung	62	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmeldung	63 <sup>1</sup>	Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung
Änderung betrieblicher Angaben	Änderungsmeldung		Nächste Abrechnung, spätestens 6 Wochen nach Änderung

<sup>1</sup> Separate Meldung nicht erforderlich, Meldung wird allerdings auch nicht abgewiesen.

## Sofortmeldung

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer Beschäftigung	Sofortmeldung	20	Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme

## 9.1 Beispiele

### Anmeldung

Ein Beschäftigter beginnt am 1. Januar 2026 eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Anmeldung wegen Beginn der Beschäftigung muss spätestens bis 12. Februar 2026 (6 Wochen) mit Abgabegrund 10 erstattet werden.

### Abmeldung

Das am 1. Januar 2026 begonnene Beschäftigungsverhältnis wird gekündigt und zum 31. März 2026 aufgelöst.

Die Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung muss bis spätestens 13. Mai 2026 (6 Wochen) mit Abgabegrund 30 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2026 muss bis spätestens 16. Februar 2027 mit Abgabegrund 92 erstattet werden.

### Jahresmeldung

Ein Beschäftigter ist seit dem 1. Januar 2025 ununterbrochen beschäftigt. Bis 31. August 2025 war der Arbeitnehmer im Straßenbau tätig, dann wechselte er ins Büro.

Die Jahresmeldung für das Jahr 2025 muss bis spätestens 16. Februar 2026 mit Abgabegrund 50 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2025 mit dem auf die jeweils anzuwendenden Gefahraristellen aufgeteilten Arbeitsentgelt muss bis spätestens 16. Februar 2026 mit Abgabegrund 92 erstattet werden.

### Sonstige Entgeltmeldung

Ein Beschäftigter wird ab 1. August 2026 Altersvollrente erhalten; die Rentenversicherung fordert elektronisch eine Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI an. Die Gesonderte Meldung enthält Arbeitsentgelt bis einschließlich dem 4. Monat vor Rentenbeginn, umfasst also den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2026.

Die Gesonderte Meldung ist mit der Abrechnung des Monats April 2026 mit Abgabegrund 57 zu erstatten. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2026 muss bis spätestens 16. Februar 2027 mit Abgabegrund 92 und unter Angabe des gesamten im Jahr 2026 angefallenen unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes erstattet werden.

### Unterbrechungsmeldung

Ein Beschäftigter ist seit 1. Januar 2024 ununterbrochen versicherungspflichtig beschäftigt. Ab 12. Januar 2026 ist der Versicherte arbeitsunfähig krank. Bis zum 22. Februar 2026 erhält er Entgeltfortzahlung, danach Krankengeld durch die Krankenkasse. Am 13. April 2026 wird die Beschäftigung wieder aufgenommen. Das UV-Entgelt wird nach Köpfen berechnet.

Die Unterbrechungsmeldung wegen Arbeitsunfähigkeit mit Entgeltersatzleistung muss bis spätestens 15. April 2026 (2 Wochen nach dem 1. Kalendermonat der Unterbrechung) mit dem Abgabegrund 51 und dem Meldezeitraum 1. Januar bis 22. Februar 2026 erstattet werden. Die Jahresmeldung für das Jahr 2026 muss bis spätestens 15. Februar 2027 mit Abgabegrund 50 und dem Meldezeitraum 13. April bis 31. Dezember 2026 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2026 muss bis spätestens 16. Februar 2027 mit Abgabegrund 92 und UV-Grund A09 erstattet werden.

### Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Ein Auszubildender erhält am 4. März 2026 ein Urlaubsgeld in Höhe von 250 Euro. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhielt der Versicherte ab 29. Januar 2026 Krankengeld. Eine Unterbrechungsmeldung wurde zum 28. Januar 2026 erstattet.

Die Sondermeldung des einmal gezahlten Arbeitsentgelts muss bis spätestens 15. April 2026 (6 Wochen nach Zahlung) mit Abgabegrund 54 und dem Meldezeitraum 1. März bis 31. März 2026 erstattet werden. Die UV-Jahresmeldung für das Jahr 2026 muss bis spätestens 16. Februar 2027 mit Abgabegrund 92 und unter Angabe des gesamten im Jahr 2026 angefallenen unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes (inkl. des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes) erstattet werden.

## 10 Meldung von Beitragsnachweisen

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 SGB IV einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder elektronischer Ausfüllhilfen zu übermitteln. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn (0:00 Uhr) des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen.

Der elektronische Beitragsnachweis gilt als Leistungsbescheid der Einzugsstelle.

Im Beitragsnachweis ist die für den Arbeitgeber als Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgebliche Betriebsnummer anzugeben. Die Beiträge sind nach Beitragsgruppen (siehe Aufzählung Beitragsgruppen im Beitragsnachweis, Seite 93) getrennt anzugeben. Der einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** in der Krankenversicherung ist dabei gesondert auszuweisen. Der Rechtskreis („West“ oder „Ost“) ist seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr anzugeben.

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Beitragskorrekturen aus Vormonaten können grundsätzlich in den aktuellen Beitragsnachweis mit einfließen. Eine Verrechnung zu viel gezahlter Beiträge kann im laufenden Beitragsnachweis nur unter den Bedingungen der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ berücksichtigt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den übermittelten Beitragsnachweis zu stornieren und für denselben Zeitraum einen neuen Beitragsnachweis abzugeben. Die Abgabe eines Korrektur-Beitragsnachweises ist nicht zulässig.

Soll der Beitragsnachweis nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist er als „Dauer-Beitragsnachweis“ zu kennzeichnen.

Fallen für einen Entgeltabrechnungszeitraum ausnahmsweise keine Beiträge an, ist dennoch ein Beitragsnachweis mit Nullbeträgen zu erstellen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Folgende Beitragsgruppen sind im Beitragsnachweis vorgesehen:

#### Krankenversicherung

- Allgemeiner Beitrag ohne Zusatzbeitrag (1000)
- Erhöhter Beitrag (2000)
- Ermäßigter Beitrag ohne Zusatzbeitrag (3000)
- Pauschaler Beitrag (6000)
- Beitrag freiwilliger Mitglieder ohne Zusatzbeitrag (Firmenzahler)
- Zusatzbeitrag für Pflichtversicherte
- Zusatzbeitrag freiwilliger Mitglieder (Firmenzahler)

#### Rentenversicherung

- Voller Beitrag (0100)
- Halber Beitrag (0300)
- Pauschaler Beitrag (0600)

#### Arbeitslosenversicherung

- Voller Beitrag (0010)
- Halber Beitrag (0020)

#### Pflegeversicherung

- Voller Beitrag, halber Beitrag und Beitragszuschlag für Kinderlose (0001 und 0002)



→ Beiträge freiwilliger Mitglieder (Firmenzahler)

#### Umlagen

- Insolvenzgeldversicherung (0050)
- Krankheitsaufwendungen (U1)
- Mutterschaftsaufwendungen (U2)

#### Steuern

- Einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden in den „Gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen“ festgelegt.


## 11 Elektronischer Lohnnachweis zur Unfallversicherung

Unternehmer haben nach § 165 SGB VII den zuständigen Unfallversicherungsträgern die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr summarisch mit einem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV unter Angabe der Unternehmensnummer und dem persönlichen Identifikationskennzeichen (PIN) zu melden. Richtet sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten oder nach Arbeitsstunden, sind die für diese Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis zu melden. Dagegen gilt das elektronische Lohnnachweisverfahren nicht für Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

Unternehmer in diesem Sinne (§ 136 SGB VII) sind u. a.:

- die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
- bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einem Internationalen Jugendfreiwilligendienst der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung getroffen ist, die Einsatzstelle,
- bei einem Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz die Einsatzstelle,
- beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder.

Vor der Erstattung des elektronischen Lohnnachweises führt der Unternehmer einen automatisierten Abgleich mit der bei der DGUV errichteten Stammdatendatei nach § 101 SGB IV durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Unternehmensnummern und Gefahraristellen übermittelt werden können.



Die Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises an die Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger hat nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 16. Februar des Folgejahres durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe zu erfolgen.

Abweichend davon ist ein elektronischer Lohnnachweis unterjährig insbesondere bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Dies gilt bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine neuen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

War der übermittelte Lohnnachweis unzutreffend, hat der Unternehmer die fehlerhafte Meldung unverzüglich zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten. Eine Abrechnung des korrigierten elektronischen Lohnnachweises erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, spätestens mit der nächsten Umlage. Auf Antrag des Unternehmers werden korrigierte elektronische Lohnnachweise unverzüglich abgerechnet.

Weiterführende Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite der DGUV zu finden.

## 12 Meldungen zur Betriebsdatenpflege

Änderungen der betrieblichen Angaben sind nach § 18i Abs. 4 SGB IV verpflichtend und ausschließlich aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der genutzten systemgeprüften Ausfüllhilfe an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Änderungsmitteilungen z. B. per E-Mail oder Telefon sind nicht zulässig. Im Einzelfall sind zur Aktualisierung der Datei der Beschäftigungsbetriebe Bestandsmeldungen zu übermitteln.

Betriebliche Angaben sind die Daten, die der Arbeitgeber bei Antragstellung der Betriebsnummer zum jeweiligen Beschäftigungsbetrieb angegeben hat: Insbesondere sind dies der Name mit Rechtsform, die Anschrift, der Beschäftigungsort, die wirtschaftliche Betätigung und die Unternehmensnummer nach § 136a SGB VII. Darüber hinaus sind Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit auch im Falle der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit sowie bei einer Änderung der Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder einem beauftragten Steuerberater notwendig.

Die Änderungen sind unverzüglich, also mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen, zu übermitteln.

Fehlerhafte Angaben in einer abgegebenen Änderungsmeldung sind einfach durch die Übermittlung einer neuen Meldung zu korrigieren. Stornierungsmeldungen werden in diesem Verfahren nicht verwendet.

Weitere Informationen zum Verfahren erhalten sie auf der Internetseite der Bundesagentur der Arbeit und dem dort einsehbaren Anwenderhandbuch.

## 13 Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, alle Anmeldungen und Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) auch an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu übermitteln (§ 28a Abs. 10 SGB IV). Inhaltlich werden die Meldungen mit der Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung ergänzt.

Darüber hinaus sind für diese Beschäftigten folgende, für die Beitragserhebung benötigten, Daten monatlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu übermitteln (§ 28a Abs. 11 SGB IV):

- Mitgliedsnummer bei der Versorgungseinrichtung,
- beitragspflichtiges ungekürztes laufendes Arbeitsentgelt für den Zahlungszeitraum,
- beitragspflichtiges ungekürztes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Monat der Abrechnung,
- Anzahl der Sozialversicherungstage im Zahlungszeitraum,
- Beitrag, der bei Firmenzahlern für das Arbeitsentgelt anfällt,
- Betriebsnummer der Versorgungseinrichtung,
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
- Arbeitgeber,
- Ort des Beschäftigungsbetriebes und
- Monat der Abrechnung.

Das Meldeverfahren erfolgt ausschließlich mittels gesicherter und verschlüsselter Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter elektronischer Ausfüllhilfen.

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung in Textform mitzuteilen. Soweit der Arbeitgeber eines



Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) im Rundschreiben „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ festgelegt.

## 14 Meldungen an gemeinsame Einrichtungen nach dem Tarifvertragsgesetz


In § 110 SGB IV wird das Meldeverfahren der Arbeitgeber an gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) geregelt. Gemeinsame Einrichtungen können Sozialkassen wie beispielsweise Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskassen einzelner Wirtschaftszweige sein. Das Gesetz sieht eine Erprobung des Verfahrens im Rahmen von Pilotprojekten vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 vor.

Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung erfasst und darin zur Teilnahme am Verfahren verpflichtet werden, sollen die Anmeldungen und Entgeltmeldungen (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) zur Sozialversicherung für jeden von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten zusätzlich an die Datenannahmestelle der zuständigen gemeinsamen Einrichtung übermitteln (§ 110 Abs. 5 SGB IV). Hierfür sind die Meldungen, um die jeweilige Arbeitnehmer-Nummer und Betriebskontennummer zu ergänzen.

Darüber hinaus sollen für diese Beschäftigten insbesondere folgende, für die Beitragserhebung benötigten, Daten monatlich oder kalenderjährlich übermittelt werden:

- Betriebskontennummer oder eine andere von der gemeinsamen Einrichtung vorgegebene Betriebsidentifikationskennung,
- Wirtschaftsklassenschlüssel des Beschäftigungsbetriebes,
- Arbeitnehmer-Nummer,
- aktueller Tätigkeitsschlüssel für den Beschäftigten,
- für die Beitragserhebung tarifvertraglich vorgesehene Beitragsbemessungsgrundlage.

Das Meldeverfahren erfolgt ausschließlich mittels gesicherter und verschlüsselter Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter elektronischer Ausfüllhilfen.



Das Nähere zum Verfahren – insbesondere die zugrunde liegenden Tarifverträge sowie weitere zu übermittelnde Daten – wird in Grundsätzen durch die jeweilige gemeinsame Einrichtung geregelt. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) hat Grundsätze nach § 110 Abs. 4 SGB IV aufgestellt und führt gemeinsam mit der Sozialkasse Berlin (SBK) seit April 2025 Pilotprojekte mit ausgewählten Arbeitgebern durch. Eine Veröffentlichung der genehmigten Grundsätze ist bis zum Redaktionsschluss nicht erfolgt.

## 15 Elektronische Antragsverfahren

### 15.1 Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung innerhalb der EU (A1)

Gelten für eine grenzüberschreitende Tätigkeit die deutschen Rechtsvorschriften der Sozialversicherung nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder dem Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Rahmen einer Entsendung weiter, hat der Arbeitgeber nach § 106 SGB IV die Ausstellung einer sog. A1-Bescheinigung bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronischen Ausfüllhilfe zu beantragen.

Das elektronische Verfahren nach § 106 SGB IV gilt entsprechend für:

- Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst,
- in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- beschäftigte Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals mit Heimatbasis in Deutschland,
- Grenzgänger.

Übt eine Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aus, ist die Antragstellung sowohl durch den Beschäftigten als auch den Arbeitgeber möglich (§ 106a Abs. 3 SGB IV).

Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung seinem Beschäftigten zugänglich machen muss. Sie ist vom Beschäftigten mitzuführen und für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies dem Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben.

Den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung kann der Arbeitgeber ebenfalls elektronisch stellen.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat die Sozialversicherung in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV sowie für selbständig Erwerbstätige nach § 106a Abs. 2 Ziffern 2 und 3 SGB IV“ festgelegt und in einer Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der DSRV erhältlich.

### **15.2 Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung in einem Abkommensstaat (SVA)**

Gelten für Personen, die vorübergehend in einem anderen Staat beschäftigt sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (SVA) geschlossen hat, die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer sog. SVA-Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Grundlage dieses Abkommens für diese Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln.

Dies gilt nach § 106c Abs. 2 SGB IV entsprechend in den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anwendbar sind für

- Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland,
- beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in der Bundesrepublik Deutschland,
- Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes,

→ Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes.

Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der entsprechenden SVA-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung dem Beschäftigten unverzüglich zugänglich macht (§ 106c Abs. 1 SGB IV).

Den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung kann der Arbeitgeber ebenfalls elektronisch stellen.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat die Sozialversicherung in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106c SGB IV“ festgelegt und in einer Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

### **15.3 Antrag auf Kurzarbeitergeld (BA-KEA)**

Mit dem Antragsverfahren KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) können Arbeitgeber nach § 108 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 323 Abs. 2 SGB III Anträge auf bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Soweit das genutzte Entgeltabrechnungsprogramm diese Funktionalität anbietet, besteht die Möglichkeit, über dieses Verfahren Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher von Kurzarbeitergeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III zu beantragen.

Die Meldungen sind durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels elektronischen Ausfüllhilfen zu erstatten.

Der Antrag beinhaltet die Stammdaten (Betriebsnummer, Kug-Nummer, Arbeitsausfallnummer), Leistungsantragsdaten sowie die Abrechnungsliste und eine gegebenenfalls notwendige Liste über Personalveränderungen. Die Antragstellung erfolgt rückwirkend für vergangene Abrechnungsmonate. Die zeitgleiche Übermittlung mehrerer Abrechnungsmonate ist möglich. Fehlerhafte Anträge sind mit der nächsten Entgeltabrechnung zu korrigieren und neu einzureichen.

Die Einzelheiten zum Verfahren wurden in den „Grundsätzen KEA“ festgelegt. Weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit erhältlich.

#### **15.4 Antrag auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG-Verfahren)**

Die im Zusammenhang mit einer Entgeltfortzahlung aufgrund von Krankheit (U1) oder Mutterschaft (U2) entstandenen Aufwendungen werden dem Arbeitgeber unter den im AAG geregelten Voraussetzungen erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Dieser ist durch den Arbeitgeber unter Angabe der für die Berechnung des Erstattungsbetrages notwendigen Daten, der Betriebsnummer, der Versicherungsnummer sowie des Abgabegrundes ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels elektronischer Ausfüllhilfe an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Als Abgabegründe kommen der Antrag bei Arbeitsunfähigkeit, bei Beschäftigungsverbot oder bei Mutterschaft in Betracht.

Zusätzlich gibt der Arbeitgeber an, ob die Erstattung in Form einer Überweisung, einer Verrechnung oder einer Gutschrift auf dem Beitragskonto erfolgen soll.

Anträge auf Erstattungen nach dem AAG sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einer unzuständigen Krankenkasse erstattet wurden oder inhaltlich falsche Angaben enthalten.

Nach durchgeführter Prüfung erfolgt von der Krankenkasse eine maschinelle Rückmeldung, ob dem Antrag im vollen Umfang entsprochen wurde oder vollständig nicht entsprochen werden kann. Stellt die Krankenkasse eine inhaltliche Abweichung zwischen ihrer Berechnung der Erstattung und dem Antrag des Arbeitgebers fest, meldet sie diese Abweichung und die Gründe hierfür unverzüglich dem Arbeitgeber.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden vom GKV-Spitzenverband in den „Grundsätzen für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ festgelegt und in einer Verfahrensbeschreibung näher erläutert.


### **15.5 Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt eine Krankenkasse, dass der Arbeitgeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommt. Sie wird insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen, der Arbeitnehmerüberlassung sowie als Nachweis für die Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit der sog. Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe benötigt.

Arbeitgeber, insbesondere Nachunternehmer oder die beauftragten Verleiher nach § 28e Abs. 3f Satz 1 SGB IV, haben die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 108b Satz 1 und 2 SGB IV elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Die Einzugsstellen melden die Bescheinigung unverzüglich elektronisch zurück.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann einmalig oder im Abonnentenmodell angefordert werden. Bei Wahl des Abonnentenmodells entscheidet der Arbeitgeber, dass Unbedenklichkeitsbescheinigungen automatisiert ohne erneuten Antrag in einem bestimmten regelmäßigen Abstand (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) ausgestellt werden sollen.

Das durch die Einzugsstellen elektronisch zurückgemeldete Ergebnis der Prüfung enthält entweder die Unbedenklich-



keitsbescheinigung in der Form eines PDF-Dokuments oder eine Ablehnung. Die Bescheinigung enthält die Bestätigung über die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen als qualifizierte oder einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Zahl der Beschäftigten, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen an die Einzugsstelle gezahlt werden.

Die Bescheinigung wird zusätzlich in englischer Sprache oder zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt, wenn es entsprechend beantragt wurde.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden vom GKV-Spitzenverband in den „Grundsätzen zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV“ festgelegt.

## 16 Elektronische Bescheinigungsverfahren

### 16.1 Bescheinigungen für die Berechnung von Entgeltersatzleistungen (EEL-Verfahren)

Die Einzelheiten des Verfahrens hat die Sozialversicherung in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)“ festgelegt und in einer Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

Sowohl die Meldungen des Arbeitgebers (Bescheinigungen an und Anforderung von Daten an Sozialversicherungsträger) als auch die Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger erfolgen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die Meldungen des Arbeitgebers sind dabei aus systemgeprüften Programmen oder mittels elektronischer Ausfüllhilfen abzugeben. Vom verpflichtend einzusetzenden elektronischen Verfahren ausgenommen sind ausschließlich die in den Gemeinsamen Grundsätzen aufgeführten Einzelfälle, da diese nicht wirtschaftlich umzusetzen sind.

#### 16.1.1 Bescheinigungen an Sozialversicherungsträger

Notwendige Angaben über das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld (Entgeltersatzleistungen) sind nach § 107 Abs. 1 SGB IV durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Die Meldung ist vom Arbeitgeber in bestimmten Fällen eigenständig auszulösen, z. B. wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus andauert oder die Mutterschutzfrist beginnt. In allen anderen Fällen ist die Meldung unverzüglich nach Anforderung durch den Sozialversicherungsträger oder den Arbeitnehmer abzugeben.

#### 16.1.2 Mitteilungen der Sozialversicherungsträger

Ein weiterer Bestandteil des Verfahrens sind inhaltliche Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber. Auf Anforderung der Arbeitgeber stellen die Sozialversicherungsträger nach § 107 Abs. 2 SGB IV alle not-

wendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c SGB IV, das Ende der Entgeltersatzleistung, die für die Bestimmung des Entgeltfortzahlungsanspruches notwendigen Vorerkrankungszeiten sowie die Anzahl freigestellter Arbeitstage zur Verfügung.

### **16.2 Bescheinigungen zur Rentenversicherung (rvBEA)**

Benötigt die Rentenversicherung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten über Beschäftigungsverhältnisse, werden diese nach § 108 Abs. 1 SGB IV beim Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung angefordert. Bei den angeforderten Angaben handelt es sich ausschließlich um Werte der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV).

Derzeit werden Entgeltdaten durch die Rentenversicherungsträger für die Prüfung der Befreiung von der Zuzahlung bei Rehabilitationsleistungen und durch die Landwirtschaftliche Alterskasse (SVLFG) für die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten angefordert.

Darüber hinaus wird das Verfahren von den Elterngeldstellen zur Feststellung des Elterngeldes genutzt (siehe Abschnitt Bescheinigungsverfahren für Elterngeld (BEEG)).

Die angeforderte Bescheinigung ist vom Arbeitgeber elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter elektronischer Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Alle notwendigen Informationen zum Bescheinigungsverfahren erhalten Sie auf der Internetseite der DSRV und in den „Grundsätzen für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Abs. 2 Satz 3 SGB IV (rvBEA)“.

### **16.3 Bescheinigungsverfahren für Elterngeld (BEEG)**

Elterngeldstellen können im Zusammenhang mit der Feststellung des Elterngeldes die erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten nach § 9 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) i. V. m. § 108a SGB IV elektronisch beim Arbeitgeber anfordern. Der betroffene Beschäftigte muss


dem elektronischen Verfahren zustimmen. Liegt die Zustimmung vor, ist die elektronische Übermittlung für Arbeitgeber verpflichtend, die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen.

Die DSRV fordert im Auftrag der Elterngeldstellen bei den Arbeitgebern die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im rvBEA-Verfahren (Abschnitt Bescheinigungen zur Rentenversicherung (rvBEA)) an und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Elterngeldstelle. Die abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die DSRV zu übermitteln.

Alle notwendigen Informationen zum Bescheinigungsverfahren erhalten Sie auf der Internetseite der DSRV und in den „Grundsätzen für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nach § 108a Abs. 2 SGB IV (rvBEA – Anwendungsfall BEEG)“, welche im Download-Bereich zur Verfügung gestellt werden.

#### **16.4 Bescheinigungsverfahren zur Bundesagentur für Arbeit (BEA)**

Mit dem Bescheinigungsverfahren BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) übermitteln Arbeitgeber Arbeitsbescheinigungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld sowie für die Arbeitslosenversicherungspflicht auf Antrag nach § 312 SGB III, Arbeitsbescheinigungen bei Anwendung des überstaatlichen Rechts nach § 312a SGB III sowie Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 SGB III elektronisch nach § 108 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 313a SGB III an die Arbeitsagentur. Die Meldungen sind durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels elektronischer Ausfüllhilfen zu erstatten. Datenannahmestelle ist die Bundesagentur für Arbeit. Die bescheinigten Daten sind dem Beschäftigten von der Arbeitsagentur in Papierform zu bestätigen.



Die Teilnahme am elektronischen Verfahren BEA ist für alle Arbeitgeber verpflichtend. Ist eine Nebeneinkommensbescheinigung für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden in den „Einheitlichen Grundsätzen für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV“ festgelegt. Weitere Informationen zum Verfahren sind auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#) erhältlich.

## 17 Elektronische Abrufverfahren

### 17.1 Abruf der zuständigen Krankenkasse

Arbeitgeber können nach § 28a Abs. 3c SGB IV unter Angabe der Versicherungsnummer die für einen Beschäftigten zuständige Krankenkasse in elektronischer Form beim GKV-Spitzenverband abrufen, sofern die Information für die Abgabe von Meldungen nach § 28a SGB IV oder den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 SGB IV benötigt wird und hierzu trotz vorheriger Aufforderung des Beschäftigten keine oder nur unvollständige Angaben vorliegen. Der Abruf ist durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels Ausfüllhilfen zu erfolgen.

Der GKV-Spitzenverband ermittelt die aktuelle Mitgliedschaft durch eine Abfrage bei den Krankenkassen und erstattet dem Arbeitgeber innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung. Folgende Ausprägungen sind möglich:

- 1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt sowie die Betriebsnummer der Krankenkasse, in der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Abfrage Mitglied ist.
- 2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt.

Konnte keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere Ermittlungen beim Beschäftigten vorzunehmen.

Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbandes ersetzt nicht die Elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V.

### 17.2 Abrufverfahren von Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Nach § 109 SGB IV stellen Krankenkassen für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer nach Eingang einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arzt (§ 295 SGB V) dem Arbeitgeber Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, das Ausstelldatum, eine Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und Angaben zu einem eventuellen

Arbeitsunfall in elektronischer Form als Meldung zum Abruf bereit. Darüber hinaus können Zeiten der Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung abgerufen werden.

Der Arbeitgeber ruft die entsprechenden Zeiten elektronisch durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm bei der zuständigen Krankenkasse ab. Für geringfügig Beschäftigte hält nicht die Minijob-Zentrale, sondern die Krankenkasse, bei der der Beschäftigte tatsächlich krankenversichert ist, Daten für den Abruf bereit.

Ein Abruf darf nur durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arbeitgeber liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) mitgeteilt hat.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden vom GKV-Spitzenverband in den „Grundsätzen für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU)“ festgelegt und in einer Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

### **17.3 Abruf von Elterneigenschaft und Kinderanzahl (PUEG)**

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 eine Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden. Auswirkungen ergeben sich ausschließlich auf den Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert. Zur Finanzierung der Abschläge für Kinder wurde der Beitragszuschlag für Beschäftigte ohne Kinder angehoben.

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden

den Stelle nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder wird den beitragsabführenden Stellen gemäß § 55 Abs. 3c SGB XI das elektronische Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) als Abrufverfahren bereitgestellt. Beitragabführende Stellen sind insbesondere Arbeitgeber, Zahlstellen für Versorgungsbezüge, Träger der Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekassen.

Die Grundlagen des Abrufverfahrens werden in § 55a SGB XI geregelt. Die rechtliche Ausgestaltung für Arbeitgeber als beitragsabführende Stellen erfolgt in § 28a Abs. 13 SGB IV.

Auslöser des Verfahrens ist die Anfrage des Arbeitgebers, welche über die DSRV und die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt wird. Zur Sicherstellung einer korrekten Zuordnung, sind dabei zwingend das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) des Beschäftigten, die Absendernummer und die Hauptbetriebsnummer des Arbeitgebers sowie die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle anzugeben.

Auf dem selben Weg werden dem Arbeitgeber die benötigten pflegebeitragsrelevanten Daten zur Elterneigenschaft, zur Anzahl der Kinder und den entsprechenden Gültigkeitszeiträumen zurückgemeldet. Diese Angaben beruhen ausschließlich auf steuerrechtlichen Daten. Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder, die im beitragsrechtlichen Sinne relevant sein könnten und für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen sind, können über dieses Verfahren nicht abgerufen werden. Liegen dem Arbeitgeber Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, sind diese bestehenden Nachweise zugrunde zu legen oder es ist eine Aufklärung beim Beschäftigten vorzunehmen. Sind dem Arbeitgeber keine Abweichungen bekannt, sind die vom BZSt übermittelten Daten verbindlich. Es gibt keine generelle Verpflichtung, auf Abweichungen zu prüfen.

Der Abruf des Arbeitgebers kann als Einzelanfrage und einer diesbezüglichen Antwort erfolgen. Oder im Rahmen eines Abonnements, welches proaktive Änderungsmeldungen an den Arbeitgeber auslöst. Folgende Anlässe des Abrufs sind vorgesehen:

- Anmeldung nach § 55a Abs. 3 Satz 2 SGB XI zur Anfrage und Einrichtung eines Abonnements (sog. „Push-Verfahren“),
- Abmeldung nach § 55a Abs. 6 Satz 1 SGB XI zur Beendigung eines Abonnements (sog. „Push-Verfahren“),
- Bestandsabfrage nach § 124 SGB IV zur Anfrage und Einrichtung eines Abonnements,
- eine Historienanfrage für vergangene Zeiträume ohne Abonnement.

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist die Erstattung und Annahme der Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen.

Seit dem 1. Juli 2025 ist die Teilnahme am Verfahren verpflichtend.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Abs. 13 Satz 8 SGB IV“ sowie einer begleitenden Verfahrensbeschreibung festgelegt. Weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite der DSRV erhältlich.

## 18 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Nutzt der Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm zur Führung der Entgeltunterlagen, hat er nach § 28p Abs. 6a SGB IV im Verfahren euBP (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung) die Pflicht, die für eine Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV relevanten Daten elektronisch anzuliefern. Auch die elektronische Übermittlung der prüfrelevanten Daten aus der Finanzbuchhaltung ist seit dem 1. Januar 2025 für Arbeitgeber mit einem systemgeprüftem Entgeltabrechnungsprogramm verpflichtend.

Wechselt ein Arbeitgeber sein Entgeltabrechnungsprogramm oder seinen Steuerberater müssen die Daten der noch nicht geprüften Zeiträume bereits zum Zeitpunkt des Wechsels übermittelt werden (summa summarum Ausgabe 2/2025).

Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf die Teilnahme am Verfahren euBP ganz verzichtet werden. Der Antrag ist formlos und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

Mit Hilfe des Verfahrens euBP werden Prüfzeiten bei den Prüfstellen vor Ort reduziert; unter Umständen kann eine Prüfung vor Ort gänzlich entfallen. Nach Abschluss der Prüfung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Ergebnisse elektronisch abzurufen. Darüber hinaus werden Grunddaten für notwendige Meldekorrekturen elektronisch bereitgestellt. Die technische Unterstützung ersetzt jedoch nicht die Korrektur der Meldung durch den Arbeitgeber.

Die Einzelheiten des Verfahrens wurden von der Rentenversicherung in den „Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützten Betriebsprüfung“ festgelegt. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

## 19 Haushaltsscheckverfahren

### Haushaltsscheck

Der **Haushaltsscheck** ist eine vereinfachte Meldung eines Privathaushaltes in seiner Funktion als Arbeitgeber. Die Ausgestaltung des Verfahrens haben die Sozialversicherungsträger im Gemeinsamen Rundschreiben „Haushaltsscheck-Verfahren“ beschrieben.

Die Teilnahme am Haushaltsscheck-Verfahren ist verpflichtend für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten, deren Arbeitsentgelte innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen, wobei Sachbezüge dabei unberücksichtigt bleiben. Der Arbeitgeber kann nicht alternativ das übliche Melde- und Beitragsverfahren nutzen.

Der Haushaltsscheck ist durch den Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung, bei Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis (z. B. Änderung des Arbeitsentgelts) und bei Beendigung der Beschäftigung unverzüglich zu erstatten. Empfänger des Haushaltsschecks ist die Minijob-Zentrale.

Die Anmeldung, der Halbjahresscheck und der Änderungsscheck können online ausgefüllt und übermittelt werden. Darüber hinaus besteht für private Arbeitgeber mit dem von der Minijob-Zentrale online zur Verfügung gestellten Minijob-Manager die Möglichkeit, unkompliziert die notwendigen Meldungen abzugeben, SEPA-Mandate zu verwalten, Beitragsübersichten einzusehen und Post digital zu erhalten oder zu versenden. Hierfür ist eine Registrierung notwendig.

Alternativ stehen die notwendigen Haushaltsscheckformulare im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) zum Download bereit. Sie können blanko ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt oder am Bildschirm ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Die Übersendung an die Minijob-Zentrale erfolgt dann per Post oder Fax. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Minijob-Zentrale ist auch möglich.

Nach Eingang des Haushaltsschecks prüft die Minijob-Zentrale, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren erfüllt sind und vergibt, sofern noch nicht vorhan-

den, eine Betriebsnummer. Auf Grundlage des angegebenen Arbeitsentgeltes berechnet die Minijob-Zentrale die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (5 %) und zur Rentenversicherung (5 %), gegebenenfalls Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (18,6 %), die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (0,8 %) und Mutterschaft (0,22 %), die Beiträge zur Unfallversicherung (1,6 %) sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer (2 %), zieht den Gesamtbetrag mittels SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich vom Arbeitgeber ein, leitet die Beiträge, die Umlagen und die einheitliche Pauschsteuer an die zuständigen Stellen weiter und erstellt die Meldungen zur Renten- und Unfallversicherung.

Zum Jahresende erhält der Arbeitgeber von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung über den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, über die Höhe der gezahlten Entgelte sowie über die von ihm getragenen Beiträge und Umlagen. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die der Rentenversicherung übermittelten Daten.

### 19.1 Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck enthält unter anderem:

- Name, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Arbeitgebers,
- Familienname, Vorname, Anschrift, Versicherungsnummer, Geburtsort, Geburtsname, Geburtsdatum sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Arbeitnehmers,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer im Zeitraum der Beschäftigung eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung ausübt,
- die Angabe, ob keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- die Angabe, ob Pauschsteuer abzuführen ist,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte,
- die Angabe, ob es sich um eine Anmeldung, Änderung oder Abmeldung handelt,

- Beginn und Ende der Beschäftigung,
- Höhe des monatlich gleichbleibend oder schwankend gezahlten Arbeitsentgelts in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet).
- das SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug der Beiträge, Umlagen und der einheitlichen Pauschsteuer.

### **19.2 Halbjahresscheck**

Bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt bietet die Minijob-Zentrale einen Halbjahresscheck an. Der Halbjahresscheck ergänzt den normalen Haushaltsscheck. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum normalen Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei.

Der Halbjahresscheck enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Name, Vorname und Versicherungsnummer des Arbeitnehmers,
- Beschäftigungszeitraum und die schwankenden Arbeitsentgelte in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet) in einem sechsmonatigen Zeitraum,
- Kennzeichnung über die Beendigung der Beschäftigung.

Der Halbjahresscheck umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr, so dass der Meldezeitraum immer nur das erste oder zweite Kalenderhalbjahr umfassen darf. Anzugeben sind alle Monate, in denen das Arbeitsverhältnis im Halbjahr bestanden hat. Der Arbeitgeber muss auch Monate melden, für die er kein Arbeitsentgelt (z. B. aufgrund einer Freistellung oder unbezahltem Urlaub) gezahlt hat. Das Arbeitsentgelt ist in diesem Fall mit 0 Euro vorzugeben.

### **19.3 Änderungsscheck**

Auch der Änderungsscheck stellt ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar und dient der vereinfachten Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis. Die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei.

Folgende Änderungen können mit dem Änderungsscheck mitgeteilt werden:

- Namen und Anschriften des Arbeitgebers und Arbeitnehmers,
- Art der Besteuerung,
- Art des Krankenversicherungsschutzes,
- die Angabe, ob der Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchte oder nicht,
- Beschäftigungsende,
- Grund der Beendigung,
- Höhe des Arbeitsentgelts in Euro (auf volle Euro-Beträge gerundet),
- Kennzeichnung über schwankendes Arbeitsentgelt,
- Bankverbindung.

## 20 Informationsportal

Weitere Informationen und Hinweise zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Sozialversicherung finden insbesondere neue Arbeitgeber auf der Seite des offiziellen Informationsportals.

## Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Kommunikation  
10709 Berlin, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)  
De-Mail: [De-Mail@drv-bund.de-mail.de](mailto:De-Mail@drv-bund.de-mail.de)  
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung  
Bund

Ausgabe 2026

**Redaktionsschluss:** 23.12.2025

Korrekturen: 24.3.2026 (auf der Seite 39 wurde der Wortlaut des zweiten Absatzes geändert)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### **Verantwortlich für den Inhalt**

Chefredaktion:

Thorsten Diepenbrock, Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund  
Axel Jochim, Deutsche Rentenversicherung Bund

Redaktion:

Ute Müller, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Arbeitgeber haben im Bereich der Sozialversicherung eine ganze Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben zu erfüllen. Angefangen bei der korrekten Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit über die ordnungsgemäße Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bis hin zur Erstattung von Meldungen zu den verschiedensten Anlässen.

Meldungen, die entweder falsch oder gar nicht erstattet werden, können gravierende Auswirkungen haben – beispielsweise auf die Leistungen der Krankenkasse oder auf die Höhe der Rente. Entsprechend großen Wert legt der Gesetzgeber darauf, dass Meldungen ordnungsgemäß erstattet werden.

Die Rentenversicherung möchte allen Arbeitgebern mit dieser Broschüre dabei helfen, Sachverhalte richtig zu beurteilen. Auf diese Weise können fehlerhafte Meldungen, die Prüfbeanstandungen nach sich ziehen, im Vorfeld vermieden werden.